

Stadtrechnungshof

Magistrat der Stadt St. Pölten

st.pölten



# HOHEITSVERWALTUNG RECHNUNGSABSCHLUSS 2024

StRH 2025-05

StRH 2025-05

St. Pölten, im Juni 2025

---

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Stadtrechnungshof  
Julius Raab-Promenade 49  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901  
e-mail: [stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at](mailto:stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at)  
web: [www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
1.2	Ziel der Prüfung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.1	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)	4
1.3.2	NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz	4
1.3.3	NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung	4
1.3.4	Voranschlag 2024	4
1.4	Prüfungsstandard	5
1.5	Einsichtnahme in die Unterlagen	5
1.6	Prüfungsverlauf	5
1.7	Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.7.1	Rechnungsabschlussstichtag	5
1.7.2	Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.8	Erläuterungen zum Berichtsaufbau	6
<b>2</b>	<b>Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung</b>	<b>7</b>
2.1	Prüfung der Vollständigkeit	7
2.1.1	Bestimmungen nach der VRV 2015	7
2.1.2	Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz	8
2.1.3	Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung	8
2.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit	8
2.3	Öffentliche Auflage	12
<b>3</b>	<b>Belegprüfung</b>	<b>13</b>
3.1	Buchhaltungsprogramm und Belegspeicherung	13
3.2	Wertgrenzen	13
3.3	Unterschriften „für den Bürgermeister“	14
3.4	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anordnung von Auszahlungen	15
3.5	Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke	15
3.6	Sonstige Belegprüfungen	16
<b>4</b>	<b>Haushaltsanalyse</b>	<b>17</b>
4.1	Gesamtergebnis	17
4.1.1	Zusammenhänge der einzelnen Komponenten	17
4.1.2	Ergebnisrechnung	18
4.1.3	Finanzierungsrechnung	18
4.1.4	Vermögensrechnung	18
4.1.5	Nettovermögensveränderungsrechnung	19
4.2	Rechnungsquerschnitt	19
4.3	Kassenabschluss	20
4.3.1	Entwicklung der Kassenbestände	20

4.3.2	Bankbestätigungen .....	20
4.3.3	Kassenkredite .....	21
4.4	Finanzschulden .....	21
4.4.1	Schuldenstand .....	21
4.4.2	Schuldendienst.....	22
4.5	Leasingverpflichtungen .....	23
4.6	Haftungen .....	24
4.7	Beteiligungen .....	24
4.8	Rücklagen .....	25
4.8.1	Haushaltsrücklagen.....	25
4.8.2	Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen .....	25
4.8.3	Neubewertungsrücklagen.....	26
4.9	Rückstellungen.....	26
4.10	Personalaufwand .....	27
4.11	Gebührenhaushalte, operative Gebarung .....	27
4.12	Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft .....	28
4.13	Abweichungen zum Vorjahr (Auszug) .....	29
4.14	Abweichungen zum Voranschlag (Auszug).....	30
<b>5</b>	<b>Kennzahlen.....</b>	<b>31</b>
5.1	Analyseverfahren .....	31
5.2	Nettoergebnisquote (NEQ).....	32
5.3	Freie Finanzspitze Quote (FSQ) .....	33
5.4	Eigenfinanzierungsquote (EFQ).....	34
5.5	Verschuldungsdauer (VSD).....	35
5.6	Schuldendienstquote (SDQ).....	36
5.7	Nettovermögensquote (NVQ).....	37
5.8	Substanzerhaltungsquote (SEQ).....	38
5.9	Haushaltspotenzial.....	39
5.10	Beurteilung der Kennzahlen.....	40
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>41</b>

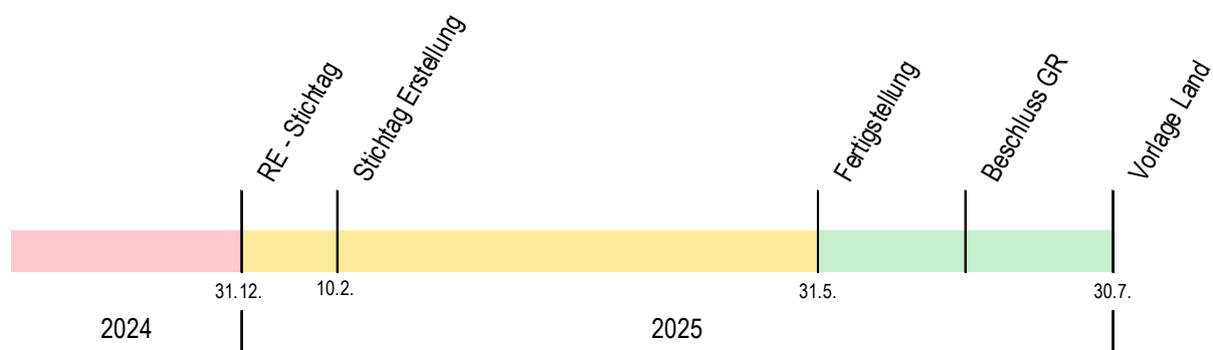
# 1 Grundlagen

## 1.1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Stadt St. Pölten hat gemäß den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt Beilagen und Ergebnissen der Prüfung spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde<sup>1</sup> zur Kenntnis gebracht werden kann.

Darüber hinaus ist geregelt, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Einsicht aufzulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Entwurf auch dem Stadtrechnungshof zur Prüfung zu übermitteln.

Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes ist **bis zur Gemeinderatssitzung** zu erstellen und dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.



Der Stadtrechnungshof führte die Prüfung daher von Amts wegen durch.

Eine Vollprüfung im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung ist aufgrund der einzelnen gesetzlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig.

## 1.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Rechnungsabschlussprüfung war die Gewinnung einer Aussage über den Rechnungsabschluss, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gesetzlichen Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und deren ergänzenden Bestimmungen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Voranschlag der Stadt<sup>2</sup> und gebarungsrelevante Beschlüsse der städtischen Gremien) vermittelt.

Die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit<sup>3</sup> stand nicht im Vordergrund.

Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil

<sup>1</sup> NÖ. Landesregierung (§ 68 NÖ. STROG)

<sup>2</sup> Voranschlag 2024 der Stadt St. Pölten, Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023

<sup>3</sup> § 48 Abs 2 lit c NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026

darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.<sup>4</sup>

§ 13 Abs 6 VRV führt aus, dass der Rechnungsabschluss auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen ist. Der Grundsatz der **Verlässlichkeit** ist dann erfüllt, wenn die Informationen im Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlern oder Verzerrungen sind und die AdressatInnen auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen können (true and fair view).

Die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses ist dann gegeben, wenn in diesem alle Informationen unter Beachtung der Wesentlichkeit enthalten sind.

Das Ergebnis der vorliegenden Rechnungsabschlussprüfung stellt keinen Bestätigungsvermerk im Sinne des UGB<sup>5</sup> sowie keine Prüfung im Sinne der Bestimmungen der ISSAI 200<sup>6</sup> dar.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

#### 1.3.1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)

Die im Jahr 2020 in Kraft getretene VRV 2015 regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie sieht eine Rechnungslegung mittels integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor.

#### 1.3.2 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

Im § 65 (3) NÖ STROG ist geregelt, dass für das Kassenwesen und die Buchführung die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. NÖ Gemeindehaushaltsverordnung).

Dieses Gesetz beinhaltet auch ergänzende Bestimmungen zur VRV, insbesondere über zusätzliche, dem Rechnungsabschluss anzuschließende Beilagen. Darüber hinaus enthält das NÖ STROG Regelungen über die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat.

#### 1.3.3 NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung

Die mit 1. Jänner 2020 wirksame NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regelt ergänzend zur VRV 2015 das Haushalts-, Kassen- und Buchführungswesen von Gemeinden. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind Bestimmungen über ergänzende Beilagen und Berichte enthalten.

#### 1.3.4 Voranschlag 2024

Der mit 12. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2024 beinhaltet neben den Haushaltsdaten zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Zweckbindung der Mittel, der Behandlung von Voranschlagsüberschreitungen und der Erläuterung des Rechnungsergebnisses. Es wurde auch der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festgelegt.

---

<sup>4</sup> Quelle: ISSAI 1000, Ziffer 56

<sup>5</sup> § 274 Unternehmensgesetzbuch, BGBl. 22/2015

<sup>6</sup> ISSAI 200: Allgemeine Grundsätze zur Prüfung der Rechnungslegung

## 1.4 Prüfungsstandard

Die Vorgangsweise und Dokumentation der Prüfung orientierte sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgruppe „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“<sup>7</sup> im März 2022 erstellten **Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen**.

Dieser Leitfaden stellt eine Handlungsempfehlung für die Durchführung von Rechnungsabschlussprüfungen dar. Da er jedoch keinesfalls einen Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit und Vollständigkeit erhebt, nahm der Stadtrechnungshof spezifische Anpassungen vor und entwickelte daraus eine eigene Berichtsstruktur.

## 1.5 Einsichtnahme in die Unterlagen

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Buchhaltung war durch direkten Zugriff zum Buchhaltungssystem gegeben<sup>8</sup>. Es standen Lese- und Abfragerechte der Voranschlagsstellen und Buchungen in dem seit dem Haushaltsjahr 2020 verwendeten Buchhaltungsprogramm „newsystem“ zur Verfügung. Eine Einsichtnahme in die Buchungsbelege in elektronischer Form war – dem neuen Buchhaltungssystem geschuldet – ab 2020 nicht mehr möglich. Ein elektronischer Rechnungsworkflow war zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung, einige Dienststellen konnten diesen bereits im Echtbetrieb anwenden.

## 1.6 Prüfungsverlauf

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit der öffentlichen Auflage dem Kontrollamt (Stadtrechnungshof) zur Prüfung zu übermitteln.<sup>9</sup>

Mit den ersten Vorarbeiten wurde im März 2025 begonnen. Der Stadtrechnungshof konnte in den folgenden Wochen jeweils in die von der Finanzabteilung fertiggestellten Teilergebnisse, Nachweise und Beilagen Einsicht nehmen.

Ein nicht vollständiger Entwurf wurde in elektronischer Form (pdf) am 21. Mai 2025 übermittelt. Die endgültige Version des Rechnungsabschlusses langte am **3. Juni 2025**, somit nach Ablauf der gesetzlichen Frist, in elektronischer Form im Stadtrechnungshof ein. Ein (wie bisher üblich) gedrucktes und gebundenes Exemplar wurde dem Stadtrechnungshof nicht mehr zur Verfügung gestellt.

## 1.7 Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

### 1.7.1 Rechnungsabschlussstichtag

Der Rechnungsabschluss ist einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag (= Rechnungsabschlussstichtag) aufzustellen. Dieser wird gem. § 14 VRV mit dem 31.12. festgelegt. Der Rechnungsabschluss zeigt die finanzielle Lage einer Gebietskörperschaft zu diesem Zeitpunkt.

### 1.7.2 Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der späteste mögliche Zeitpunkt, mit dem Ereignisse in den Rechnungsabschluss aufzunehmen sind. Im Zeitraum zwischen Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) und Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses kann es noch zu Änderungen kommen. Gemäß § 14 VRV ist zwischen zwei unterschiedlichen Sachverhalten zu unterscheiden:

---

<sup>7</sup> zusammengesetzt aus Landesrechnungshöfen, Stadtrechnungshof Wien und Österreichischem Städtebund

<sup>8</sup> siehe auch § 13 der Kontrollordnung für den Magistrat St. Pölten, Wirksamkeitsbeginn 1.12.2018

<sup>9</sup> § 67 Abs. 4 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

1. **Werterhellende Ereignisse** sind Ereignisse, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, aber erst zwischen den beiden Stichtagen bekannt wurden. Sie sind in die Abschlussbuchungen aufzunehmen.
2. **Wertbeeinflussende Ereignisse:** Hier handelt es sich um Ereignisse, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind. Diese dürfen nicht in die Abschlussrechnungen aufgenommen werden.

Die Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses fällt in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.<sup>10</sup> Der Gemeinderat bestimmte im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages 2024 diesen Stichtag mit **10. Februar 2025**.

### **1.8 Erläuterungen zum Berichtsaufbau**

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

---

<sup>10</sup> § 32 Abs. 19 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

## 2 Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

### 2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vollständigkeit des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 im Hinblick auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestbestandteile.

Die Vollständigkeitsprüfung gibt lediglich darüber Auskunft, ob die Bestandteile im Entwurf des Rechnungsabschlusses enthalten sind, nicht jedoch deren Plausibilität und Richtigkeit.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Rechnungsabschluss 2024 sämtliche erforderlichen Bestandteile enthielt.

#### 2.1.1 Bestimmungen nach der VRV 2015

	Bestandteil	Seite
§ 15 (1)	Ergebnisrechnung (Anlage 1a)	25
	Finanzierungsrechnung (Anlage 1b)	29
	Vermögensrechnung (Anlage 1c)	37
	Voranschlagsvergleichsrechnung	100
	Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)	371
§ 16	Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag (siehe Seite 4 des VA 2024)	343
§ 37 (1)	Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b)	383
	Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)	385
	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)	387
	Nachweis über den Stand an Finanzschulden (Anlagen 6c)	389
	Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)	399
	Anlagenspiegel (Anlage 6g)	401
	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)	403
	Leasingspiegel (Anlage 6i)	409
	Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k)	411
	Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)	n.e.
	Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n)	419
	Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)	n.e.
	Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)	423
	Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)	425
	Haftungsnachweis (Anlage 6r)	427
	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete (Anlage 6s)	429
	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)	431
	Personaldaten lt. letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4)	377

11

<sup>11</sup> n.e. = nicht erforderlich (Leermeldung)

### 2.1.2 Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 62a (6)	Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte	21
§ 66 (1)	Unterschrift des Bürgermeisters	3
§ 66 (4)	Kassenabschluss	535
	Darstellung des Haushaltspotenzials	563
	Beteiligungen der Stadt	581
	Mitgliedschaften bei Vereinen	583
	Genossenschaftsanteile	585
	Investitionsnachweise	437
	Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten	537
	Nachweis über innere Darlehen	561
	Abänderung der Nutzungsdauertabelle	569
	ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen § 61 (3)	n.e.

### 2.1.3 Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

Die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, dem Haushaltspotenzial, dem Kassenwesen und der Buchführung sind anzuwenden.<sup>12</sup>

Die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sieht als weiteren Bestandteil zum Rechnungsabschluss einen einheitlichen Vorbericht vor<sup>13</sup>.

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 3	Entwicklung des Haushaltspotenzials	5
	Entwicklung des Nettoergebnisses	6
	Entwicklung der Volkszahl gem § 10 Abs. 7 FAG 2017	11
	Entwicklung der Abgabenertragsanteile	13
	Entwicklung des Schuldenstandes	15
	Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven	16
	Entwicklung der Leasingverpflichtungen	17
	Entwicklung der Haftungen	18
	Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung	19
	Entwicklung der NÖKAS-Umlage	14
	Entwicklung der Sozialhilfeumlage	14

## 2.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 auf Ordnungsmäßigkeit seiner einzelnen Bestandteile.

<sup>12</sup> Vgl. § 54a (10) NÖ STROG

<sup>13</sup> §§ 2 und 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

Die im Rechnungsabschluss enthaltenen Daten wurden dabei auf

- ihre Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften,
- den Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise und Beilagen und
- den Verknüpfungen zwischen Buchhaltungsdaten und Nachweisen

geprüft.

### Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Vermögensrechnung		
121	Saldo der Eröffnungsbilanz	199.533.426,30
122	kumuliertes Nettoergebnis	54.996.098,29
123	Haushaltsrücklagen	36.364.912,01
124	Neubewertungsrücklagen	6.633.040,45
<b>12</b>	<b>Nettovermögen</b>	<b>297.527.477,05</b>
<b>Anlage 1d</b>		
	Nettovermögen zum 31.12.2024	297.527.477,05

Die in der Anlage 1d ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Daten der Vermögensrechnung (MVAG 12) überein.

### Nachweis über Transferzahlungen (Nachweis 6a)

Die im Nachweis 6a ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Ist-Buchungen lt. Detailnachweis überein.

### Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Nachweis 6b)

Die im Nachweis ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Buchungen überein.

### Nachweis über Finanzschulden (Nachweis 6c)

Vermögensrechnung		
1411	Langfristige Finanzschulden	169.754.059,23
<b>Nachweis 6c</b>		
	Summe der Darlehen Stand 31.12.2024	169.754.059,24

Die Anfangsstände, Zugänge, Abgänge und die schließlichen Stände stimmten mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen Daten sowie der Vermögensrechnung (MVAG 1411) überein (Rundungsdifferenz € 0,01).

### Anlagenspiegel (Nachweis 6g)

Die Buchwerte per 31.12.2024 des Anlagenspiegels stimmten mit den Bilanzdaten (MVAG-Codes 1010 und 1021 bis 1028) überein.

### Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Nachweis 6n)

Die Buchwerte per 31.12.2024 des Einzelnachweises über aktive Finanzinstrumente stimmten mit den Bilanzdaten (MVAG-Code 1031) überein.

**Rückstellungsspiegel (Nachweis 6q)**

Die Buchwerte per 31.12.2024 des Rückstellungsspiegels stimmten mit den Bilanzdaten (MVAG-Codes 143 und 153) überein.

**Nicht voranschlagswirksame Gebarung**

Die nicht voranschlagswirksame Gebarung wird

- mit ihren jährlichen Umsätzen in der Finanzierungsrechnung sowie
- mit ihren Forderungs- und Verbindlichkeitsständen in der Vermögensrechnung

ausgewiesen. Beide Darstellungen sind durch entsprechende Nachweise im Rechnungsabschluss zu begründen.

Die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Geldflüsse (MVAG-Codes SU41 und SU42) wären im **Nachweis 6t** aufzugliedern.

<b>Finanzierungsrechnung</b>				
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		80.460.535,06	
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		93.337.349,99	
<b>SU 41</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>173.797.885,05</b>	
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		80.579.693,05	
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		96.640.510,39	
<b>SU 42</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>177.220.203,44</b>	
<b>SA6</b>	<b>Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>-3.422.318,39</b>	
<b>Nachweis 6t</b>		<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Saldo</b>
Summe Veränderungen der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		-782.004,25	-662.846,26	-119.157,99
Summe Veränderungen der nicht voranschlagswirksamen Forderungen		930.332,78	-2.372.827,62	3.303.160,40
Saldo aus den Veränderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung				<b>-3.422.318,39</b>

Die in der Vermögensrechnung (MVAG-Codes 1134 und 1524) ausgewiesenen Werte wären im **Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten** aufzugliedern.

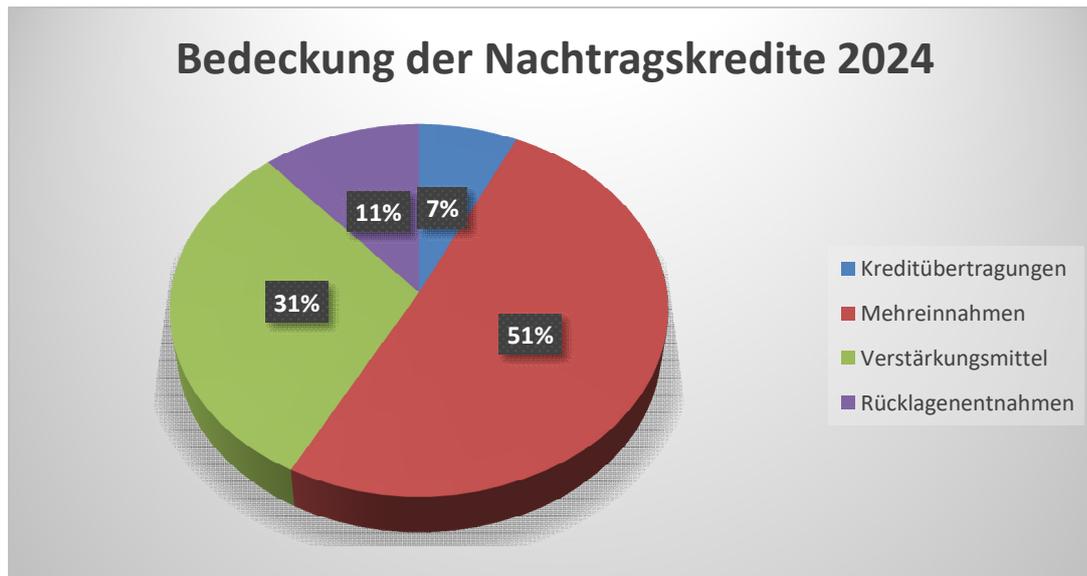
<b>Vermögensrechnung</b>		
1134	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1.471.652,47
1524	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	486.519,19
<b>Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten</b>		
Forderungen Endbestand (Teilsumme C)		1.471.652,47
Verbindlichkeiten Endbestand (Teilsumme C)		486.519,19

In beiden Fällen stimmten die Buchhaltungswerte mit den Beträgen in den Nachweisen überein.

**Nachtragskredite**

Nachtragskredite 2024					
VAST	Betrag		Beschluss		Bedeckung
1/0190.0,728.000	30.000,00	G	10.12.2024	S	ME auf 2/2620.0,829.000
1/1700.0,728.100	310.000,00	G	27.01.2025	S	ME auf 1/1700.0,828.000
1/1700.0,728.100	1.500.000,00	G	30.09.2025	E	KÜ von 1/9700.0,729.000 und 789.100
1/2110.0,728.000	86.000,00	G	27.01.2025	S	ME auf 2/2500.0,810.000
1/2120.0,614.100	200.000,00	G	25.11.2024	S	ME auf 2/9143.0,822.000
1/2200.0,752.000	12.000,00	G	30.09.2024	S	KÜ von 1/9700.0,729.000
1/2730.0,457.100	6.235,00	G	30.09.2024	S	ME auf 2/2730.0,860.000
1/2730.0,457.100	1.550,00	G	30.09.2024	S	ME auf 2/2730.0,808.000
1/3210.0,728.000	10.000,00	G	25.11.2025	E	KÜ von 1/3220.0,757.000
1/3250.0,728.000	18.300,00	G	30.09.2024	S	ME auf 2/325.0,861.000, 864.000, 810.000
1/3620.0,728.000	96.000,00	G	25.11.2024	S	ME auf 2/3620.0,861.000, 860.000
1/4290.0,757.000	108.000,00	G	12.12.2023	E	KÜ von 1/9700.0,729.000
1/4390.0,757.300	36.000,00	G	27.01.2025	S	ME auf 2/5121.0,808.000
1/5121.0,458.000	5.000,00	G	27.01.2025	S	ME auf 2/5121.0,808.000
1/5290.0,768.000	100.000,00	G	30.09.2024	S	ME auf 2/9143.0,822.000
1/5620.0,752.000	361.741,00	G	27.01.2025	S	ME auf 2/9100.0,823.200
1/6120.0,771.001	40.000,00	G	10.12.2024	S	ME auf 2/6120.0,816.000
1/6310.0,754.000	39.680,00	G	21.10.2024	E	KÜ von 1/9700.0,729.000
1/7890.0,728.100	63.000,00	G	10.12.2024	S	ME auf 2/8400.0,811.800, KÜ von 1/4890.0,768.100
1/8150.0,614.100	26.528,32	G	18.03.2024	E	KÜ von 1/9700.0,729.000
1/8400.0,640.000	147.700,00	G	30.09.2024	S	ME auf 2/8400.0,811.000, 811.500, 829.000
1/8400.0,771.001	280.000,00	G	10.12.2024	S	ME 2/8400.0,801.001
1/8942.0,728.000	6.000,00	G	27.01.2025	S	KÜ von 1/3400.0,728.000
1/9141.0,786.100	98.488,03	G	30.09.2024	E	RL-Entnahme 200
5/0240.0,042.000	1.378,91	G	26.02.2024	E	KÜ von 1/0240.0,728.000
5/2620.0,042.000	1.900,00	G	27.05.2024	S	KÜ von 1/2620.0,616.000
5/2630.0,042.000	13.000,00	G	25.11.2024	S	ME 2/263.0,829.000, KÜ von 1/263.0,614.000
5/2690.0,060.001	8.539,73	G	10.12.2024	S	ME auf 2/8400.0,801.001
5/2730.0,042.000	10.000,00	G	24.06.2024	S	ME auf 2/2730.0,861.100
5/3620.0,015.000	54.800,00	G	27.01.2025	S	ME auf 2/3620.0,861.000, 6/3620.0.306.000
5/6120.0,346.100	723.676,37	G	27.01.2025	S	ME auf 2/9100.0,823.100
5/6120.0,060.004	25.000,00	G	25.11.2024	S	KÜ von 1/0300.0,728.000
5/8400.0,001.001	83.904,00	G	27.05.2024	E	KÜ von 1/9700.0,729.100
5/8500.0,042.000	95.000,00	G	18.03.2024	E	KÜ von 5/8500.0,004.002
5/8510.0,042.001	475.151,75	G	12.12.2023	E	RL-Entnahme 200
<b>Summe</b>	<b>5.074.573,11</b>				(S=Sammelbeschluss, E=Einzelbeschluss)

Im Jahr 2024 wurden 35 Nachtragskredite in der Höhe von € 5,074.573,11 durch den Gemeinderat beschlossen.



In einem Fall wurde zwar ein Nachtragskredit mit der Bedeckung „Rücklagenentnahme“ durch den Gemeinderat beschlossen, da eine Budgetüberziehung schlussendlich nicht notwendig war, konnte auch von der geplanten Rücklagenentnahme Abstand genommen werden.

Von den mit insgesamt € 2 Mio. veranschlagten Verstärkungsmitteln wurden € 1,566.208,32 zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben herangezogen, wobei € 1,5 Mio. auf Maßnahmen aus den Folgen der Hochwasserkatastrophe im Herbst 2024 resultierten.

#### **Rücklagen - Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Bildungen, Entnahmen oder Zweckänderungen von Rücklagen fallen in den **Wirkungsbereich des Gemeinderates** und sind demnach zu beschließen.<sup>14</sup>

Für sämtliche Rücklagenbewegungen wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse eingeholt.

### **2.3 Öffentliche Auflage**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben<sup>15</sup> in der Zeit vom 30. Mai 2025 bis 20. Juni 2025 zu öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>14</sup> § 32 (18) NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

<sup>15</sup> § 67 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

### 3 Belegprüfung

#### 3.1 Buchhaltungsprogramm und Belegspeicherung

Im Jahr 2013 führte der Magistrat die **Verpflichtung** ein, Buchungsunterlagen wie etwa Rechnungen, Honorarnoten oder Zahlungsaufträge im Bereich der Kreditorenbuchhaltung sowie relevante Unterlagen der Debitorenbuchhaltung (z.B. Zahlungsavisos von Förderungen, Ertragsanteile-Abrechnung) im damaligen Buchhaltungssystem ÖKOM durch Einscannen und anschließender Speicherung bei den jeweiligen Buchungen zu erfassen. Durch diese Maßnahme war es möglich, in die Buchungsgrundlagen jederzeit – sei es durch die Fachabteilung zur Information, durch die Finanzabteilung zur internen Kontrolle oder des Stadtrechnungshofes im Zusammenhang mit Prüfungen - Einsicht zu nehmen und diese über die gesetzliche Aufbewahrungspflicht (7 Jahre) hinweg zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die bis zu diesem Zeitpunkt zusätzlich notwendig gewesene Aufbewahrung von Kopien in der Fachabteilung entfiel.

Mit der Ablöse des Buchhaltungsprogramms im Jahr 2020 wurde diese Art der Belegspeicherung und -archivierung nicht mehr unterstützt. Durch die geplante zeitnahe Einführung eines magistratsweiten Rechnungsworkflow-Systems sollte jedoch der elektronische Belegzugriff zeitnah wieder ermöglicht werden. Nach mehr als fünf Jahren war jedoch der elektronische Rechnungsworkflow lediglich in Teilbereichen in Betrieb.

Der Stadtrechnungshof regt daher an,

- im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung,
- zur Erhöhung der Transparenz sowie
- zur Verbesserung der Dokumentation und Datensicherheit

in jenen Teilbereichen, in denen der Rechnungsworkflow noch nicht in Betrieb ist, die relevanten Buchungsunterlagen durch Einscannen den jeweiligen Buchungen zuzuordnen und damit elektronisch zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2 Wertgrenzen

##### Beschlussfassungen für Investitionsprojekte

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz legt den Wirkungsbereich des Magistrats fest. Demnach fallen gemäß § 32 Abs 2 lit f)

- der Erwerb von beweglichem Vermögen und die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 0,02 % der Summe der veranschlagten Beträge des Ergebnisvoranschlags sowie
- die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

in dessen Wirkungsbereich, sofern die damit verbundenen Mittelverwendungen aus Mitteln der Erträge des Ergebnisvoranschlags bedeckt werden können.

Daraus folgt, dass sämtliche Investitionen, deren Investitionscode mit 1 beginnt<sup>16</sup>, durch das auf Grund der Wertgrenzen relevante Gremium (Stadtsenat oder Gemeinderat) zu beschließen sind.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass einzelne Investitionsvorhaben dem zuständigen Gremium nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Darüber hinaus kam es zu nicht veranschlagten Kostenüberschreitungen, die nicht durch entsprechende Nachtragskredite genehmigt wurden.

### **Zustimmung des Bürgermeisters**

Der Voranschlag enthält die von der Stadt freiwillig gewählte Bestimmung, dass die Verfügung von Ausgaben, die den Betrag von € 8.000,-- im Einzelfall übersteigen, an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden ist.<sup>17</sup> Demnach wäre diese Zustimmung vor der Auftragsvergabe bzw. Bestellung einzuholen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass diese Zustimmung in einigen Fällen erst nachträglich (als die Rechnung bereits eingelangt war) oder gar nicht eingeholt wurde.

#### **Empfehlung:**

Die Mechanismen des internen Kontrollsystems der Buchhaltung wären so zu gestalten, dass bei Fehlen von Beschlüssen des zuständigen Kollegialorganes (Stadtsenat oder Gemeinderat) die Beauftragung und finanzielle Abwicklung von Investitionen unterbunden wird sowie die mit dem Voranschlag beschlossenen Bestimmungen über die Zustimmung des Bürgermeisters bei Verfügungen von Ausgaben über € 8.000,-- eingehalten werden.

### **3.3 Unterschriften „für den Bürgermeister“**

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in einigen Fällen die Anordnung von Auszahlungen durch Bedienstete erfolgte, die auf Grund der schriftlich festgehaltenen Anordnungsbefugnisse („Unterschriftsprobenblätter“) auf den betroffenen Voranschlagsstellen keine Berechtigung hatten, Unterschriften „für den Bürgermeister“ zu leisten.

#### **Empfehlung:**

Die auf den Unterschriftsprobenblättern festgehaltenen Anordnungsbefugnisse auf Voranschlagsstellen wären ausnahmslos einzuhalten und vor der Auszahlung durch die Finanzabteilung zu prüfen.

<sup>16</sup> Investitionscode 1: Investitionen mit außerordentlicher Finanzierung (Darlehen, Rücklagen etc.), Investitionscode 2: Investitionen mit Finanzierung aus der laufenden Gebarung

<sup>17</sup> Seite 5, Punkt 5.4. des Voranschlages 2024 der Stadt St.Pölten

Der Stadtrechnungshof regt dazu auch an, die jeweiligen Codes der anordnungsberechtigten Dienststellen im Detailvoranschlag ersichtlich zu machen.

### 3.4 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anordnung von Auszahlungen

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in einigen Fällen

- die Erfassung,
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie
- die Anordnung

von Auszahlungen im Rechnungsworkflow durch dieselbe Person erfolgte und somit das bisher übliche Vier-Augen-Prinzip bei der Anweisung von Auszahlungen nicht eingehalten wurde.

**Die Abwicklung des gesamten Anordnungswesens eines Geschäftsfalls im Rechnungsworkflow durch ein und dieselbe Person begünstigt dolose Handlungen und sollte daher im Sinne eines funktionierenden internen Kontrollsystems nicht möglich sein.**

Da die lückenlose Überprüfung der Auszahlungsanordnungen durch Bedienstete der Finanzabteilung nunmehr durch Stichprobenkontrollen ersetzt wurde, entfällt auch die bisher übliche durchgängige Endkontrolle.<sup>18</sup>

Empfehlung:

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anweisung von Auszahlungen wäre durch entsprechende Einstellungen im System des Rechnungsworkflows sicherzustellen.

### 3.5 Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke

In den Sitzungen des Stadtsenates vom 27. Mai 2024 wurde die Gewährung eines Bezugsvorschusses für Wohnbauzwecke an Magistratsbedienstete in der Höhe von € 4.000,-- beschlossen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Beschluss des Stadtsenates die Verbuchung zu Lasten der VASSt 5/0900.0,273.000 angeführt wurde, wobei auf eine Bedeckung der Beträge („Der erforderliche Kredit ist vorhanden“) verwiesen wurde. Tatsächlich waren im Budget 2024<sup>19</sup> jedoch keine Finanzmittel veranschlagt. Die Bedeckung war somit nicht gegeben.

Auch die Auszahlung von kurzfristigen Bezugsvorschüssen<sup>20</sup> (im Jahr 2024: € 87.900,--) war im Budget des Jahres 2024 nicht veranschlagt.

Auf die fehlende Budgetierung wurde bereits in den letzten Berichten zum Rechnungsabschluss hingewiesen.

<sup>18</sup> Siehe auch Bericht des Stadtrechnungshofes 2024-06, Punkte 2.2 und 2.21

<sup>19</sup> Seite 135 des Voranschlages 2024 der Stadt St.Pölten

<sup>20</sup> VASSt 5/0900.0,273.100

Empfehlung:

Die im Finanzierungshaushalt verrechneten Bezugsvorschüsse (Ausgaben und Einnahmen) wären zu veranschlagen.

### 3.6 Sonstige Belegprüfungen

#### Vorschreibung 2. Teilbetrag Pressehaus

Der 2. Teilbetrag in Höhe von € 90.000,-- ging erst im Jänner 2025 ein. Die Vorschreibung (Sollstellung) hätte im Jahr 2024 erfolgen sollen (VAST 1/0151.0,810.000), da die Fälligkeit zum Rechnungsabschluss-Stichtag bekannt war und es sich daher um eine offene Forderung zum Jahresende handelte.

#### „Selbstanweisungen“

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in einigen Fällen der Zahlungsempfänger und die den Betrag anweisende Person ident waren.

#### Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen

Im Voranschlag 2024 waren verschiedene Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen veranschlagt, die jedoch nicht buchhalterisch durchgeführt wurden.

VAST	Ertrag	Aufwand
1/0102.0,720.700		50.000,00
1/3000.0,720.700		50.000,00
1/6400.0,619.200		20.000,00
2/8200.0,816.700	50.000,00	
2/8500.0,816.700	15.000,00	
1/8500.0,720.500		100.000,00
2/8510.0,816.700	15.000,00	
2/8520.0,816.700	20.000,00	

#### Gebäudeversicherung KiKuLa

Für das Kinderkunstlabor wurde mit Beschluss des Stadtsenates vom 24. Juni 2024 eine Gebäudeversicherung abgeschlossen. Dabei wurde für die Verrechnung eine VAST der nicht voranschlagswirksamen Gebarung angegeben (9/0000.0,279.033), da eine Weiterverrechnung an die Betreibergesellschaft beabsichtigt war.

Da der Magistrat Vertragspartner und Rechnungsempfänger der Versicherung war, wären eine Verrechnung der Zahlungen sowie die Einnahmen aus der Weiterverrechnung in der laufenden Gebarung des Unterabschnittes 3100.0 vorzunehmen.

## 4 Haushaltsanalyse

Die Bestimmungen des § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regeln die Erstellung eines detaillierten Vorberichts zum Rechnungsabschluss unter Einbeziehung der letzten fünf Jahre. Diese Ausführungen werden im gegenständlichen Bericht daher nicht mehr ausführlich erläutert.

### 4.1 Gesamtergebnis

#### 4.1.1 Zusammenhänge der einzelnen Komponenten

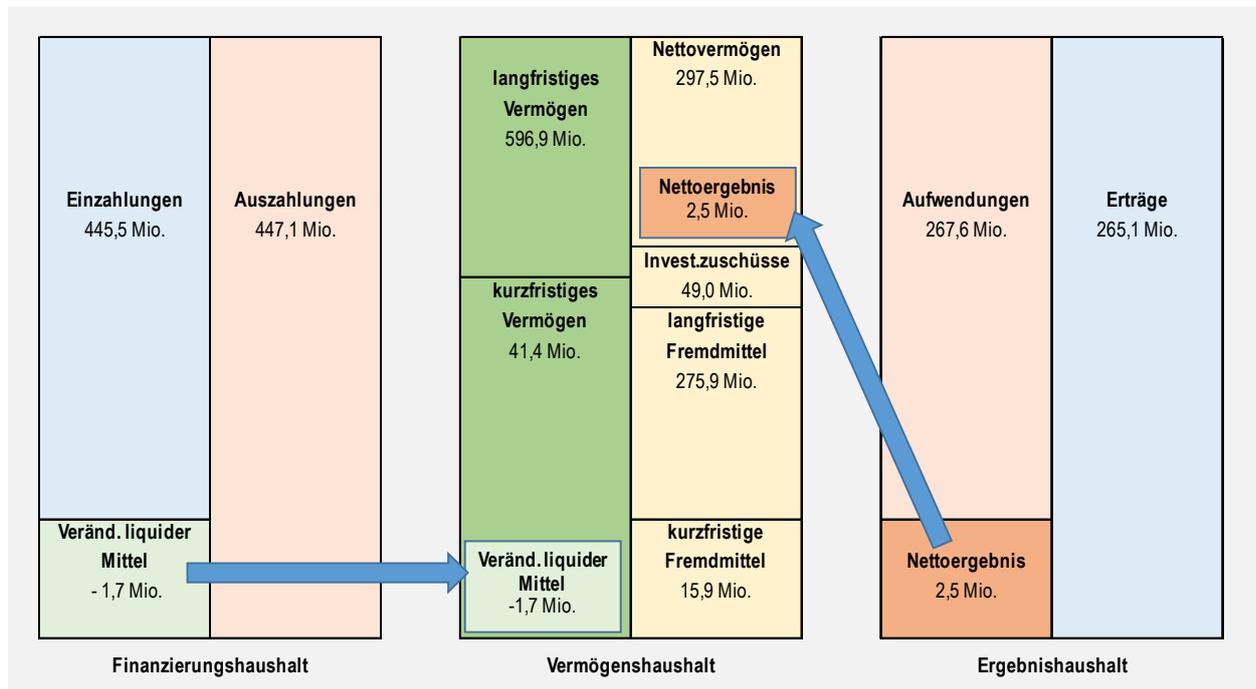
Der städtische Haushalt besteht aus dem

- Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen – entspricht der GuV)
- Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen – entspricht der Geldflussrechnung)
- Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva – entspricht der Bilanz)

Im **Vermögenshaushalt** wird das vollständige Gemeindevermögen auf der Aktivseite dargestellt. Die Passivseite zeigt, wie das Gemeindevermögen finanziert wird.

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Er ist periodengerecht abzugrenzen. Das sich ergebende Nettoergebnis fließt in die Veränderung des Nettovermögens ein.

Der **Finanzierungshaushalt** stellt den Cash-Flow dar. Die Veränderung (Zufluss oder Abfluss) verändert das kurzfristige, liquide Vermögen im Vermögenshaushalt.



Der Abfluss an liquiden Mitteln betrug im Jahr 2024 rund € 1,7 Mio. (2023: Abfluss: € 13,1 Mio.). Das positive Nettoergebnis inkl. Rücklagenbewegungen in Höhe von € 2,5 Mio. ließ das Nettovermögen auf € 297,5 Mio. ansteigen.

#### 4.1.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit eine Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte.

Das Nettoergebnis vor Zuweisung und Entnahmen an Rücklagen weist einen Wert von € 3,0 Mio. aus (Vorjahr + 4,1 Mio.). Durch die Bildung und Auflösung von Haushaltsrücklagen mit einem negativen Saldo von € 0,5 Mio. verringert sich das Nettoergebnis auf € 2,5 Mio.

Verglichen mit dem im Voranschlag prognostizierten Wert konnte das Nettoergebnis um € 31,5 Mio. verbessert werden. Maßgeblich verantwortlich für die Verbesserung waren die operativen Erträge aus der Verwaltungstätigkeit, die höheren Finanzerträge sowie Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand.

#### 4.1.3 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit Überschüsse aus der operativen Gebarung ausreichen, um die Investitionen zu finanzieren.

Die liquiden Mittel sanken um € 1,7 Mio. von rund € 34,3 Mio. zu Jahresbeginn auf € 32,7 Mio. Von diesem Wert sind € 21,4 Mio. als Zahlungsmittelreserven gebunden.

#### 4.1.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung informiert über das Ausmaß des zu erhaltenden Vermögens.

Aktiva				Passiva			
	31.12.2024	31.12.2023	in %		31.12.2024	31.12.2023	in %
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>596.912.883,91</b>	<b>586.903.634,65</b>	1,7%	<b>Nettovermögen</b>	<b>297.527.477,05</b>	<b>289.879.802,61</b>	2,6%
Immaterielle Vermögenswerte	700.032,77	121.815,21	474,7%	Saldo der Eröffnungsbilanz	199.533.426,30	199.533.426,30	0,0%
Sachanlagen	497.774.940,10	483.801.603,79	2,9%	Kumuliertes Nettoergebnis	54.996.098,29	52.447.735,02	4,9%
Aktive Finanzinstrumente	17.143.033,96	19.205.440,65	-10,7%	Haushaltsrücklagen	36.364.912,01	35.884.105,04	1,3%
Beteiligungen	78.584.462,99	75.441.858,44	4,2%	Neubewertungsrücklagen	6.633.040,45	2.014.536,25	229,3%
Langfristige Forderungen	2.710.414,09	8.332.916,56	-67,5%	Fremdwährungsumrechnungsrückl.	0,00	0,00	
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>41.391.195,76</b>	<b>34.999.731,81</b>	18,3%	<b>Sonderposten Invest.zuschüsse</b>	<b>49.001.670,83</b>	<b>44.158.827,65</b>	11,0%
Kurzfristige Forderungen	7.878.114,89	-131.783,60		Investitionszuschüsse	49.001.670,83	44.158.827,65	11,0%
Vorräte	826.277,14	848.952,97	-2,7%	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>275.836.163,03</b>	<b>272.945.991,69</b>	1,1%
Liquide Mittel	32.686.803,73	34.282.562,44	-4,7%	Langfristige Finanzschulden	169.754.059,23	162.169.049,94	4,7%
Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00		Langfristige Verbindlichkeiten	766.132,83	650.033,68	17,9%
				Langfristige Rückstellungen	105.315.970,97	110.126.908,07	-4,4%
				<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15.938.768,76</b>	<b>14.918.744,51</b>	6,8%
				Kurzfristige Finanzschulden	73.230,88	0,00	
				Kurzfristige Verbindlichkeiten	7.077.649,68	8.407.849,22	-15,8%
				Kurzfristige Rückstellungen	4.522.888,20	3.810.895,29	18,7%
				Passive Rechnungsabgrenzung	4.265.000,00	2.700.000,00	58,0%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>638.304.079,67</b>	<b>621.903.366,46</b>	2,6%	<b>Summe Passiva</b>	<b>638.304.079,67</b>	<b>621.903.366,46</b>	2,6%

#### 4.1.5 Nettovermögensveränderungsrechnung

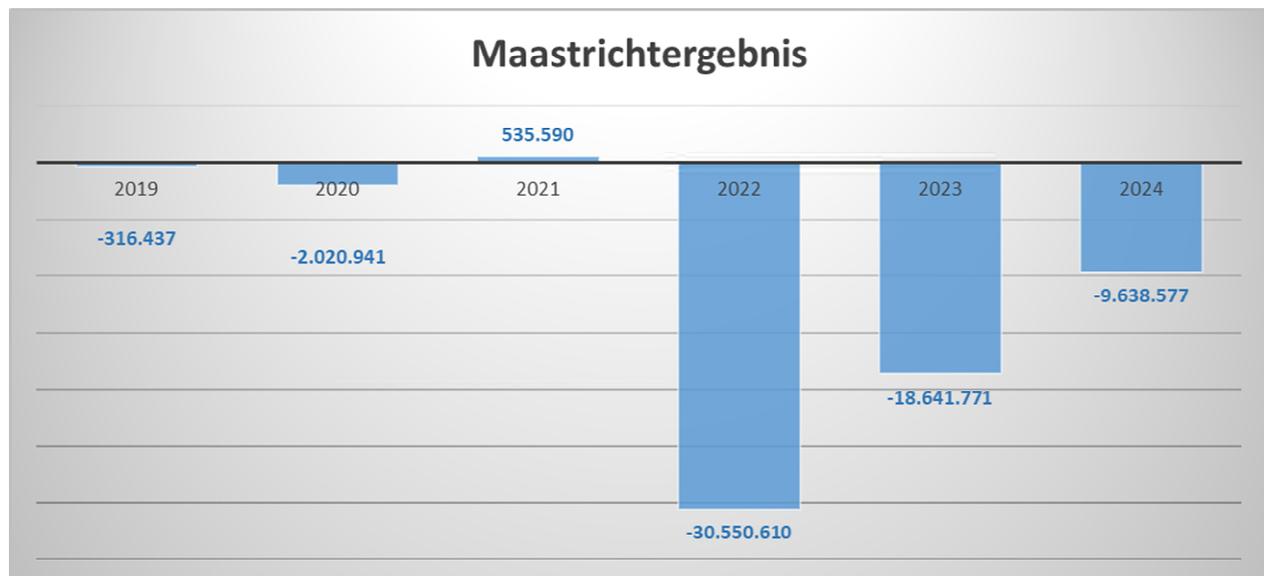
Die Nettovermögensveränderungsrechnung lt. Anlage 1d VRV soll die Verbindung zwischen Vermögens- und Ergebnisrechnung herstellen und die Zu- und Abnahmen des Nettovermögens nachvollziehbar machen. In den Zeilen wird die Ursache der Veränderung (Änderung der Bewertungsmethoden, Nacherfassung etc.) kategorisiert, in den Spalten werden die einzelnen Vermögenspositionen (Saldo der Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis und Rücklagen) abgebildet.

Das ausgewiesene Nettovermögen stieg um insgesamt € 7,6 Mio. auf rund € 297,5 Mio. Vom erzielten Nettoergebnis des Jahres 2024 wurden rund € 0,5 Mio. aus Haushaltsrücklagen (Saldo) entnommen, während sich die Neubewertungsrücklagen um € 4,6 Mio. erhöhten.

#### 4.2 Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt nach VRV 2015 dient in erster Linie der Darstellung des Finanzierungssaldos („Maastricht-Ergebnis“). Dieser wird anhand der Regelungen im ESVG 2010<sup>21</sup> aus den Konten/Gruppen hergeleitet. Die Salden der operativen und investiven Gebarung werden jeweils ohne die Abschnitte 85 bis 89 (marktbestimmte Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen) und dem Saldo der Finanztransaktionen (für den Gesamthaushalt) in die Berechnung einbezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 9,6 Mio. aus und war somit bereits zum dritten Mal in Folge im deutlich negativen Bereich.

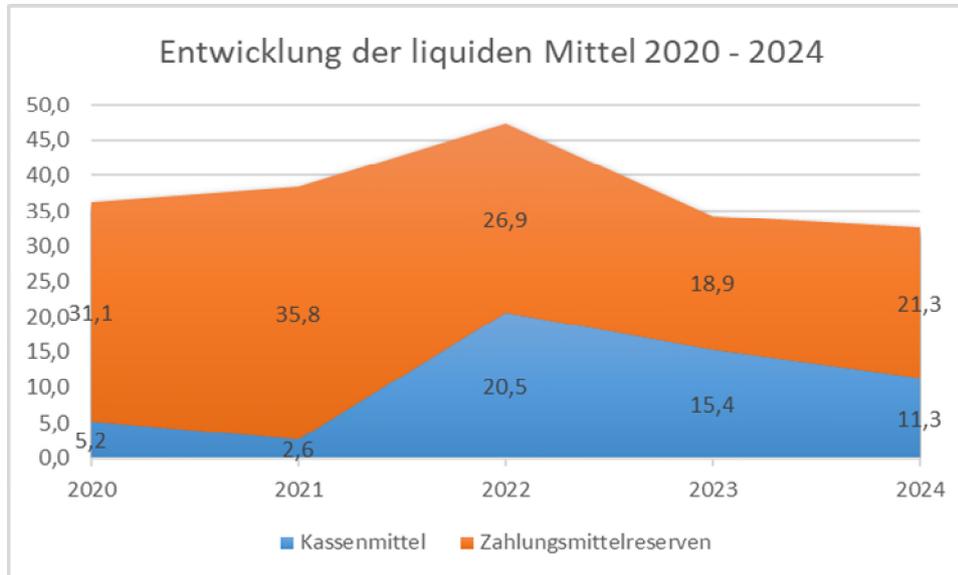


<sup>21</sup> Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

## 4.3 Kassenabschluss

### 4.3.1 Entwicklung der Kassenbestände

Die kumulierten Kassen- und Barbestände per 31.12.2024 betragen € 32,613.572,85 und waren somit um rund € 1,7 Mio. niedriger als zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Die veranlagten Zahlungsmittelreserven stiegen um rund € 2,5 Mio. auf nunmehr € 21,364.912,01.<sup>22</sup>



### 4.3.2 Bankbestätigungen

Der Stadtrechnungshof holte zur Erhöhung der Prüfsicherheit Bankbestätigungen ein.

Der Kassenabschluss, der Nachweis über aktive Finanzinstrumente, der Haftungsnachweis und der Einzelnachweis über Finanzschulden wurden mit den Bankbestätigungen abgestimmt.

### Girobestände und Zahlungsmittelreserven

Die buchhalterischen Kontostände per 31.12.2024 der Geldbestandkonten stimmten mit den vorgelegten Bankbestätigungen überein.

In den Bankbestätigungen schienen auch Konten des Städtebundes sowie der Mittelschulgemeinde auf. Bei diesen Konten handelt es sich nicht um städtische Konten. Buchführung und Zahlungsabwicklung wurden von der Stadt in separaten Buchhaltungen durchgeführt.

### Zeichnungsberechtigungen

Die Zeichnungsberechtigungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses auf einem aktuellen Stand.

### Contracting-Vertrag

Die aus den Contracting-Verträgen<sup>23</sup> mit der ARGE Aquacity Siemens GWT und daraus folgend mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien bestehenden Verbindlichkeiten (Salden per 31.12.2024: € 391.433,20 bzw. € 650.984,09) scheinen nicht im Rechnungsabschluss auf. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes<sup>24</sup> weisen

<sup>22</sup> Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.8.2 Tilgungsrücklagen

<sup>23</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2017

<sup>24</sup> Siehe auch Bericht des Stadtrechnungshofes zum Rechnungsabschluss 2020, Seite 18

diese Verträge die Charakteristik von Finanzschulden auf (15 Jahre Laufzeit, Verzinsung, Zweck: Investitionsmaßnahmen) und wären daher in einem eigenen Schuldennachweis zu erfassen.

*Seitens der Finanzabteilung wurde dazu ausgeführt, dass eine Einarbeitung der Contracting-Verträge in die langfristigen Verbindlichkeiten im Jahr 2025 erfolgte.*

#### 4.3.3 Kassenkredite

Der Bürgermeister war auf Grund der Bestimmungen des § 59 NÖ STROG in Verbindung mit Punkt 4.4. des Antrages zum Voranschlag 2024 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen.

Der im § 59 NÖ STROG festgelegte theoretische Maximalbetrag für Kassenkredite lag 2024 bei € 47,009.540,--, das entsprach 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts<sup>25</sup>.

Die Liquiditätssituation der Stadt erforderte im Jahr 2024 jedoch **keine Inanspruchnahme** eines Kassenkredites.

## 4.4 Finanzschulden

### 4.4.1 Schuldenstand

Die im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (VRV, Anlage 6c) ausgewiesenen Beträge stimmten mit den Bankbestätigungen überein.

Der Schuldenstand erhöhte sich durch die Zuzählung aufgenommener Darlehen gegenüber dem Vorjahr um rund € 7,6 Mio. und lag zum Stichtag 31.12.2024 bei € 169,8 Mio.

Berücksichtigt man dabei, dass für die endfälligen Darlehen (€ 52,3 Mio.) bereits Tilgungsrücklagen in Höhe von € 47,1 Mio. zu bilden waren, ergibt sich eine effektive Darlehensbelastung von € 122,7 Mio. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 2.137,--.

	2024	2023	2022	2021
<b>Schuldenstand lt. Rechnungsabschluss</b>				
Schulden	169.754.059	162.169.050	157.267.146	118.385.565
Pro Kopf-Verschuldung	2.956	2.903	2.815	2.135
<b>Schuldenstand unter Einbeziehung der Tilgungsrücklage</b>				
Tilgungsrücklage (Soll)	47.070.250	44.455.375	41.937.925	39.584.748
Schulden netto	122.683.809	117.713.675	115.329.221	78.800.817
Pro Kopf-Verschuldung	2.137	2.107	2.064	1.421

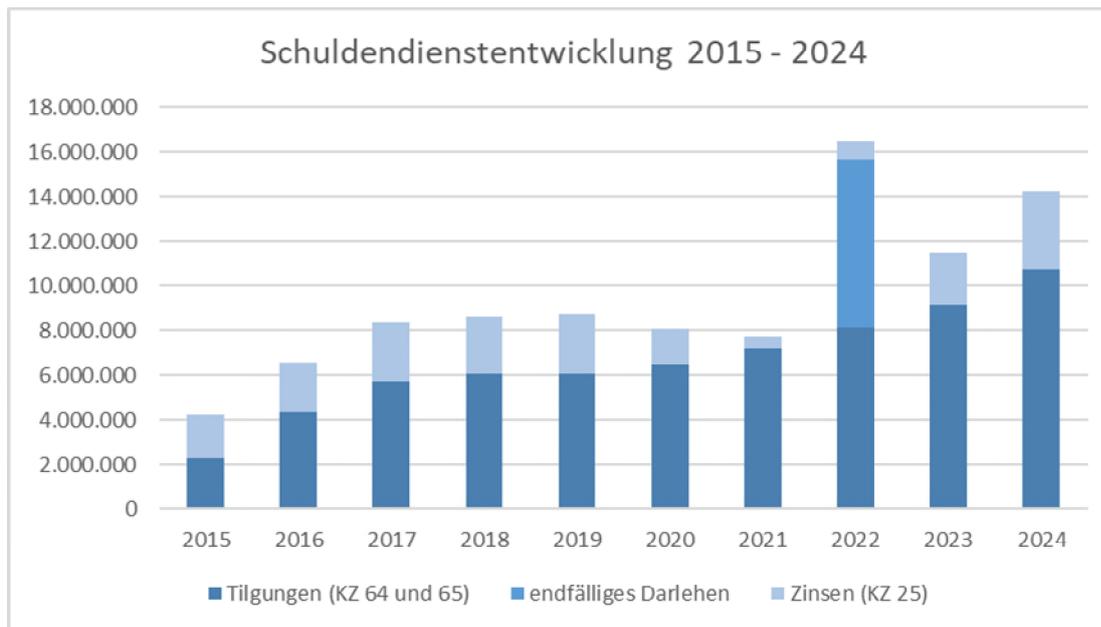
### Innere Darlehen

Die aus Haushaltsrücklagen entnommenen inneren Darlehen waren im Nachweis nach § 66 (4) NÖ STROG vollständig dargestellt und betragen – in Summe € 12,095.530,27. Im Rechnungsjahr 2024 erfolgten weder Inanspruchnahmen noch Tilgungen. Sämtliche Rückzahlungsverpflichtungen wurden in das Jahr 2027 verschoben.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Erträge des Ergebnisvoranschlages 2024: € 235,047.700,--

<sup>26</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 2019, TOP 8

#### 4.4.2 Schuldendienst



Die laufenden Tilgungen stiegen – bedingt durch die Zunahme des Schuldenstandes – weiter an und beliefen sich im Rechnungsjahr 2024 auf € 10,7 Mio (2023: € 9,1 Mio).

Die Entwicklung der Zinsen war durch die Entwicklungen des Leitzinssatzes Euribor geprägt. Waren die Werte zu Beginn des Jahres 2022 noch im negativen Bereich, lag der 6-Monats-Euribor beispielsweise zu Ende Oktober 2023 bei 4,14 %, zu Jahresende 2024 bei 2,60 %. Der Zinsaufwand stieg daher im Jahr 2024 auf € 3,5 Mio (2023: € 2,4 Mio).

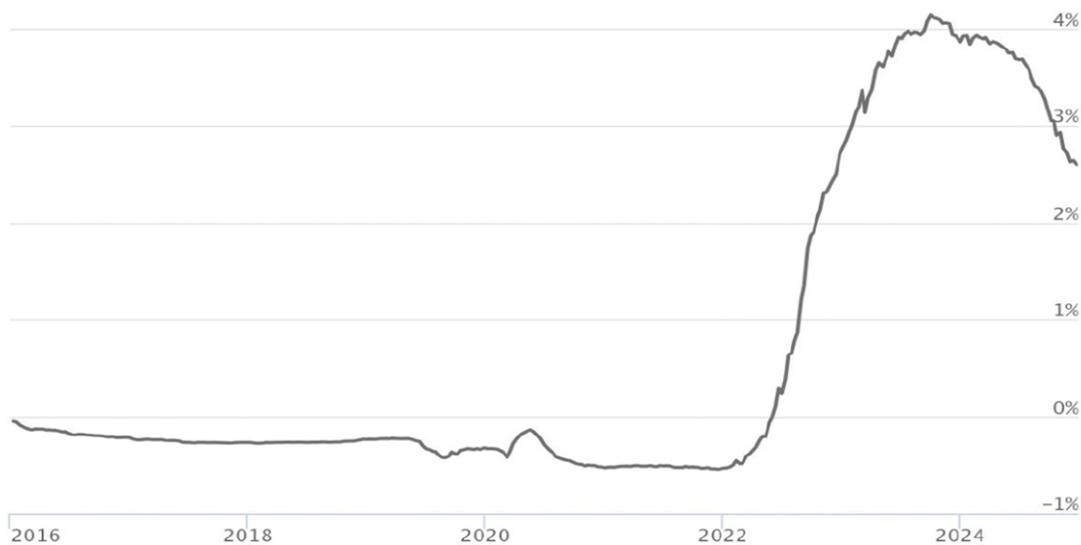


Abbildung 1: Entwicklung des 6-Monats-Euribor

#### 4.5 Leasingverpflichtungen

Der Leasingspiegel (VRV, Anlage 6i) stellt die langfristigen Leasingverpflichtungen der Stadt dar. Es ist dabei zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden.

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses wurden sämtliche Leasingvorhaben als **Operating Leasing** eingestuft. Die Leasingvorhaben FF Wagram, Daniel-Gran-Volksschule, Schule Wagram, Fachhochschule St. Pölten und Tierheim St. Pölten weisen alle Merkmale eines **Finanzierungsleasings** auf und wären demnach gesondert zu erfassen sowie in der Vermögensrechnung mit dem Barwert<sup>27</sup> unter MVAG 1422 darzustellen.

Die Darstellung erfolgte jedoch in diesen Fällen als Operating Leasing und wurde damit begründet, dass die Aufnahme als Vermögenswert in die Bilanz bereits beim Leasinggeber erfolgte.

Sowohl in der einschlägigen Literatur (Rechts- und Finanzierungsfragen für Gemeinden<sup>28</sup>) als auch in mehreren Prüfberichten von Rechnungshöfen<sup>29</sup> wurde ausgeführt, dass eine Klassifizierung und Darstellung als Finanzierungsleasing anzuwenden ist.

Zur korrekten Haushaltsdarstellung sind die genannten Klassifikationskriterien je Leasingkonstruktion zu prüfen. Zwar ist im Standardfall davon auszugehen, dass der Vermögenswert stets entweder beim Leasingnehmer oder -geber zu bilanzieren sein wird. Rein aus der **Darstellung des Leasingvertrags beim Leasinggeber** die Abbildung im Rechnungsabschluss der Gemeinde abzuleiten **greift jedoch zu kurz** – wie vom Rechnungshof bereits kritisch festgehalten wurde.<sup>32</sup> Schließlich könnte die Klassifikation des Leasingvertrags beim Vermieter nach anderen als den genannten und für den Haushalt der Gemeinde relevanten Kriterien vorgenommen worden sein, bspw. da der Leasinggeber internationale Bilanzierungsstandards (wie die IAS/IFRS) anwendet, die (in IFRS 16) andere Klassifikationsstandards beinhalten (wie die Bilanzierung nach dem right-to-use-Ansatz).<sup>33</sup>

30

#### Empfehlung:

Leasingvorhaben, die alle Merkmale eines Finanzierungsleasings aufweisen, wären ungeachtet der Darstellung beim Leasinggeber in der Vermögensrechnung zu aktivieren.

<sup>27</sup> Die kumulierten Restzahlungen betragen per 31.12.2024 € 16,630.664,15

<sup>28</sup> Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund, Kommunalkredit Austria, KommunalConsult und Leitner+Leitner im MANZ-Verlag

<sup>29</sup> z.B. Bericht des Landesrechnungshofes Salzburg zum Rechnungsabschluss des Landes 2022, Seiten 108 ff.

<sup>30</sup> Auszug aus: Rechts- und Finanzierungsfragen für Gemeinden (RFG) 03/2024, Seite 134

## 4.6 Haftungen

Die von der Stadt übernommenen Haftungen wurden mit den in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Werten verglichen. Eine lückenlose Kontrolle war auf Grund differierender Datengrundlagen einzelner Kreditinstitute nicht möglich.

Der Stand an Haftungen stieg von € 45,9 Mio. auf € 55,7 Mio.

Im Jahr 2024 wurden Haftungen mit einer Gesamtsumme von rund € 15,2 Mio. für Objekte der Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG sowie fast € 1,4 Mio. für einen Verein übernommen. Die Abgänge durch Tilgungen lagen bei € 6,8 Mio. Die im Sinne der Verordnung über die Haftungsobergrenzen der Gemeinden 2019 (NÖ HOG 2019) wurde die Haftungsobergrenze zu 53,88 % ausgeschöpft.

## 4.7 Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt scheinen in der Vermögensrechnung unter MVAG-Code 104 mit ihrem aktuellen Beteiligungswert auf. Auf der Passivseite (MVAG-Code 1240) sind die allfällig zu bildenden Neubewertungsrücklagen auszuweisen.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Beteiligungen sind in den Anlagen 6j (unmittelbare Beteiligungen) und 6k (Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %) nachzuweisen. Ein weiterer Nachweis ist auf Grund des § 66 (4) NÖ STROG zu erstellen.

### Aktiva per 31.12.2024

<b>A.IV. Beteiligungen</b>		<b>78.584.462,98</b>
<b>A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen</b>	<b>78.427.606,18</b>	
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	16.576.084,02	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	393.412,02	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG .....	54.635.901,29	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	534.015,41	
Hochschulen Holding GmbH .....	6.171.317,46	
Marketing St. Pölten GmbH .....	116.875,99	
<b>A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen</b>	<b>97.439,54</b>	
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	67.550,86	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	29.888,68	
<b>A.IV.3 Beteiligungen an sonstigen Unternehmen</b>	<b>59.417,26</b>	
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	59.417,26	
<b>A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen</b>	<b>0,00</b>	
kein Eintrag .....	0,00	

### Passiva per 31.12.2024

<b>C.IV. Neubewertungsrücklagen</b>		<b>6.633.040,44</b>
<b>C.IV.1 Neubewertungsrücklagen</b>	<b>6.633.040,44</b>	
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	5.561.143,00	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	358.412,02	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG.....	0,00	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	498.515,41	
Hochschulen Holding GmbH .....	0,00	
Marketing St. Pölten GmbH .....	95.875,99	
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	44.768,73	
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	55.783,62	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	18.541,68	

Die Buchwerte der Beteiligungsanteile und der Neubewertungsrücklagen stimmen mit den in den Nachweisen dargestellten Werten überein.

Im Jahr 2024 wurden Gewinnanteile in Höhe von € 510.000,-- (Fernwärme St.Pölten GmbH) ausgeschüttet.

## 4.8 Rücklagen

### 4.8.1 Haushaltsrücklagen

Die Summe der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen stieg geringfügig um rund € 0,5 Mio. auf € 36,4 Mio. Darin beinhaltet sind Rücklagen für die Rückzahlung endfälliger Darlehen in Höhe von € 30,2 Mio.

Der Rücklagenstand lt. Nachweis stimmt mit der Vermögensrechnung (MVAG 1230) überein.

### 4.8.2 Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen

Entwicklung der Tilgungsrücklage		
<b>Endfällige Darlehen per 31.3.2027</b>		<b>52.300.000,00</b>
DEPFA 296457DS	23.900.000,00	
DEPFA 296463DS	28.400.000,00	
<b>Höhe des anzusparenden Betrages lt. Ansparplan per 31.12.2024</b>		<b>47.070.250,24</b>
<b>Veranlagungen</b>		
<b>Aktive Finanzinstrumente (Buchwert)</b>	17.143.033,96	
DIP S1004	0,00	
HYPO Investmentbank AG	0,00	
DIP S1083	2.674.100,03	
HYPO Investmentbank AG	2.086.000,00	
OÖ Landesbank AG	3.000.000,00	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	5.734.015,16	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	521.274,11	
<b>Zahlungsmittelreserven (Rücklage 150)</b>		
Sparkasse NÖ Mitte West AG	15.150.676,28	
Festgeldkonto SPK	0,00	<b>32.293.710,24</b>
<b>Unterdeckung</b>		<b>14.776.540,00</b>

Zwei endfällige Darlehen mit einer Gesamthöhe von € 52,3 Mio. sind mit Stichtag 31. März 2027 rückzuzahlen. Auf Grund des bestehenden Ansparplanes wäre mit Stichtag 31.12.2024 ein Betrag in der Höhe von € 47,070.250,24

- buchmäßig als zweckgebundene Haushaltsrücklage und
- kassenmäßig entweder als Finanzinstrument oder als liquide Zahlungsmittelreserve

auszuweisen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der in der Vermögensrechnung (MVAG 1230) ausgewiesene Stand an Haushaltsrücklagen per 31.12.2024 € 36,364.912,01 betrug. Dieser Betrag müsste nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung als Zahlungsmittelreserve angelegt sein. Die tatsächlichen Zahlungsmittelreserven (siehe Nachweis 6b) betragen jedoch nur € 21,364.912,01.

Die Differenz begründete sich damit, dass Ende 2024 ein Betrag von € 15 Mio. zur Stärkung der Liquidität verwendet wurde.<sup>31</sup> Seitens des Stadtrechnungshofes wurde diese Vorgangsweise im Sinne der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten und der damit verbundenen Kosten) positiv beurteilt.

#### **4.8.3 Neubewertungsrücklagen**

Siehe Punkt 4.7 Beteiligungen.

#### **4.9 Rückstellungen**

Der Gesamtstand an langfristigen Rückstellungen sank um € 4,810.937,10 auf nunmehr € 105,315.970,97. Es wurden Rückstellungen für folgende Zwecke im Personalbereich gebildet:

- (kurzfristige) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
- Rückstellungen für Pensionen

##### **Abfertigungsrückstellungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen stiegen um 3,4 % auf nunmehr € 14,975.768,32.

##### **Jubiläumsrückstellungen**

Auch die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen stiegen auf € 8,870.776,12 an.

##### **Pensionsrückstellungen**

Im Jahr 2024 wurden die Pensionsrückstellungen in der Höhe von € 5,581.634,51 (Saldo aus Zuführungen und Auflösungen) verringert und somit erfolgswirksam verbucht. Der Stand an Pensionsrückstellungen sank dadurch von rund € 87,4 Mio. auf € 81,5 Mio.

---

<sup>31</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2024

## 4.10 Personalaufwand

	2023	2024	Veränderung absolut	in %
<b>Personalstand (nach Köpfen)</b>				
Beamte	13	9	-4	-30,8%
Vertragsbedienstete	1.191	1.202	11	0,9%
Lehrlinge	2	0	-2	-100,0%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und von der Stadt bezahlt	7	6	-1	-14,3%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und vom Rechtsträger bezahlt	24	6	-18	-75,0%
<b>Summe der Bediensteten</b>	<b>1.237</b>	<b>1.223</b>	<b>-14</b>	<b>-1,1%</b>
<b>nach Vollbeschäftigtenäquivalent</b>	<b>1.071,1</b>	<b>1.062,5</b>	<b>-8,6</b>	<b>-0,8%</b>
<b>Personalaufwand</b>				
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, etc.)	49.870.262,62	54.538.112,47	4.667.849,85	9,4%
Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	12.042.230,18	13.203.216,34	1.160.986,16	9,6%
Sonstiger Personalaufwand	68.396,21	74.786,17	6.389,96	9,3%
<b>Personalaufwand Gesamt</b>	<b>61.980.889,01</b>	<b>67.816.114,98</b>	<b>5.835.225,97</b>	<b>9,4%</b>

Die Gesamtzahl der Bediensteten der Stadt sank um 1,1 %. Die Stadt beschäftigt mit Stichtag 31.12.2024 insgesamt 1.223 (Vorjahr: 1.237) Personen.

Die Zahl der BeamtInnen sank gegenüber dem Vorjahr von 13 auf 9 Personen. Demnach stehen nur mehr 0,9 % (Vorjahr 1,1 %) der städtischen Bediensteten in einem pragmatischen Dienstverhältnis. Zum Stichtag bezogen 183 (Vorjahr: 183) Personen eine Beamtenpension (124 PensionistInnen und 59 Hinterbliebene).

Bei einem leichten Sinken der Anzahl der Bediensteten und einer Lohnkostenerhöhung von rund 9,15 %, mindestens jedoch um € 192,-- stieg der Personalaufwand (ohne Rückstellungsbildungen bzw. –auflösungen) um 9,4 %.

## 4.11 Gebührenhaushalte, operative Gebarung

### Trinkwasserversorgung

Im Voranschlag für das Jahr 2024 wurde für den Bereich Trinkwasserversorgung ein Überschuss in der operativen Gebarung von € 1,416.900,-- prognostiziert. Das Rechnungsergebnis brachte schließlich ein Ergebnis von € 2,140.890,33. Die wesentlich geringeren Erträge sind vor allem auf die zu hohe Budgetierung der Wasseranschlussgebühren (2/8500.0,810.300) im zurückzuführen. Da jedoch deutliche Minderausgaben bei der Anschaffung von Handelswaren, bei den Energiebezügen und den Instandhaltungen erzielt werden konnten, kam das schlussendlich positive Ergebnis zustande.

### Abwasserbeseitigung

Im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung war ein Überschuss von € 2,9 Mio. veranschlagt. wobei die Verrechnung wesentlich geringerer interner Vergütungen für dieses Ergebnis hauptverantwortlich war. Nach Auflösung einer Haushaltsrücklage ergab sich ein Überschuss von € 2,4 Mio.

## Müllbeseitigung

Im Voranschlag 2024 wurde für den Bereich Müllbeseitigung ein Überschuss der laufenden Gebarung in Höhe von € 2,211.200,– veranschlagt. Während die Einnahmen dem budgetierten Betrag sehr nahe kamen, konnten bei den Sachaufgaben, vor allem bei Energiekosten und Leistungsentgelten Einsparungen erzielt werden. Insgesamt ergab sich ein Überschuss von € 3,3 Mio.

Nach Berücksichtigung budgetierten Einnahmen aus der Abfallbehandlungsabgabe (2/8520.0,852.500), die dem allgemeinen Haushalt zufließt, wäre ein positives Ergebnis in Höhe von rund € 0,6 Mio. aus dem Bereich Müllbeseitigung zu verzeichnen.

## 4.12 Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft

	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	RE 2024
<b>Gemeindesteuern</b>					
Grundsteuer A	100.466,15	97.296,69	94.124,01	94.827,42	<b>89.084,54</b>
Grundsteuer B	6.190.231,14	6.264.836,89	6.285.615,32	6.809.680,19	<b>7.430.310,16</b>
Kommunalsteuer	31.423.665,22	32.628.208,67	35.426.591,74	38.174.267,69	<b>40.186.858,37</b>
Kurzparkzonenabgabe	793.940,48	768.550,15	813.911,42	795.664,26	<b>833.794,00</b>
Lustbarkeitsabgabe	97.389,07	32.323,56	313.268,93	459.430,34	<b>532.043,58</b>
Hundesteuer	152.860,04	156.392,24	151.738,11	154.196,37	<b>156.830,51</b>
Gebrauchsabgabe	736.923,36	815.882,83	745.392,06	660.021,63	<b>643.237,06</b>
Nebenansprüche	4.549,63	23.652,14	52.252,33	50.046,50	<b>60.941,16</b>
Verwaltungsabgaben	436.252,36	355.794,28	446.698,57	389.319,83	<b>446.185,61</b>
Kommissionsgebühren	128.811,45	120.568,48	158.876,99	161.534,82	<b>182.928,73</b>
<b>Ertragsanteile</b>	<b>68.553.614,83</b>	<b>79.636.043,38</b>	<b>91.130.634,81</b>	<b>89.640.766,31</b>	<b>93.263.421,50</b>
<b>Finanzkraft</b>	<b>108.618.703,73</b>	<b>120.899.549,31</b>	<b>135.619.104,29</b>	<b>137.389.755,36</b>	<b>143.825.635,22</b>

Die Kommunalsteuer stieg um 5,3 % gegenüber dem Vorjahr an, obwohl die Lohnabschlüsse für das Jahr 2024 deutlich höher ausfielen.

Die Einnahmensteigerungen aus der Lustbarkeitsabgabe sind vor allem – wie auch in den letzten Jahren - auf das Frequency-Festival<sup>32</sup> zurückzuführen.

Die Ertragsanteile stiegen zwar um 4 % gegenüber dem Vorjahr, konnten jedoch das vorsichtig geschätzte Budgetziel dennoch nicht erreichen.

Insgesamt gesehen lag die **Finanzkraft** der Stadt im Jahr 2024 um 4,7 % über dem Vorjahresniveau.

<sup>32</sup> Die Lustbarkeitsabgabe für das Frequency wird dem Veranstalter in voller Höhe als Subvention refundiert (Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2023).

### 4.13 Abweichungen zum Vorjahr (Auszug)

VASt	RE 2023	RE 2024	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/0800.0,816.000	3.804.609,85	<b>3.985.441,48</b>	180.831,63	4,8%	Pensionsersätze
2/2500.0,861.000	489.357,46	<b>564.291,79</b>	74.934,33	15,3%	Landesförderung schul. Tagesbetreuung
2/3200.0,863.000	1.187.989,63	<b>1.300.795,76</b>	112.806,13	9,5%	Förderung Musikschule
2/5690.0,861.000	585.986,93	<b>535.179,16</b>	-50.807,77	-8,7%	Personalkostenersatz Uniklinik St.Pölten
2/8170.0,852.000	1.144.091,13	<b>1.163.020,39</b>	18.929,26	1,7%	Friedhofsgebühren
2/8310.0,810.000	128.119,90	<b>192.440,84</b>	64.320,94	50,2%	Eintrittsgelder Citysplash
2/8330.0,810.000	638.735,74	<b>849.654,07</b>	210.918,33	33,0%	Eintrittsgelder Aquacity
2/8500.0,810.000	6.796.265,31	<b>7.086.936,20</b>	290.670,89	4,3%	Wasserabgaben
2/8510.0,852.000	9.731.744,30	<b>11.298.296,70</b>	1.566.552,40	16,1%	Kanalbenützungsgebühren
2/8520.0,852***	9.906.027,06	<b>11.673.773,13</b>	1.767.746,07	17,8%	Müllgebühren
2/8593.0,810.100	5.663.249,87	<b>6.149.115,15</b>	485.865,28	8,6%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim
2/9143.0,822.000	0,00	<b>510.000,00</b>	510.000,00		Gewinnentnahme Fernwärme St.Pölten GmbH
2/9143.0,827.000	583.366,46	<b>649.165,47</b>	65.799,01	11,3%	Personalkosten Fernwärme St.Pölten GmbH
2/9200.0,831.000	6.809.680,19	<b>7.430.310,16</b>	620.629,97	9,1%	Grundsteuer B
2/9200.0,833.100	38.174.267,89	<b>40.186.858,37</b>	2.012.590,48	5,3%	Kommunalsteuer
2/9200.0,850.000	1.307.711,79	<b>943.253,94</b>	-364.457,85	-27,9%	Interessentenbeiträge
2/9250.0,859.000	89.640.766,31	<b>93.263.421,50</b>	3.622.655,19	4,0%	Ertragsanteile
2/9410.0,860.000	1.275.167,02	<b>4.053.746,10</b>	2.778.579,08	217,9%	Finanzzuweisungen
<b>Ausgaben (ohne Abschlussdispositionen)</b>					
Personalaufwand	61.982.049,85	<b>67.816.114,98</b>	5.834.065,13	9,4%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	11.503.784,59	<b>14.259.527,93</b>	2.755.743,34	24,0%	
1/0800.0,760.000	10.930.876,38	<b>12.055.923,01</b>	1.125.046,63	10,3%	Pensionen
1/2200.0,729.000	2.817.500,00	<b>2.877.410,00</b>	59.910,00	2,1%	Berufsschulfondsbeitrag
1/3220.0,757.100	621.000,00	<b>600.000,00</b>	-21.000,00	-3,4%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/4190.0,751.100	16.797.768,73	<b>18.747.710,69</b>	1.949.941,96	11,6%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/4390.0,751.100	3.224.559,71	<b>3.688.940,84</b>	464.381,13	14,4%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/5620.0,751.000	21.588.370,61	<b>24.031.694,73</b>	2.443.324,12	11,3%	NÖKAS-Beitrag
1/5622.0,752.000	2.884.903,83	<b>3.242.942,97</b>	358.039,14	12,4%	NÖGUS-Standortbeitrag
1/6900.0,755.000	2.383.808,52	<b>2.041.689,06</b>	-342.119,46	-14,4%	LUP
1/8462.0,614.000	99.362,80	<b>100.865,58</b>	1.502,78	1,5%	Sanierung VAZ
1/8500.0,612.000	961.930,16	<b>1.011.318,59</b>	49.388,43	5,1%	Instandhaltung Wasserrohrnetz
1/8510.0,612.000	446.776,30	<b>354.315,98</b>	-92.460,32	-20,7%	Sanierung Kanalnetz
1/9141.0,786.000	5.034.305,51	<b>8.111.000,00</b>	3.076.694,49	61,1%	Gesellschafterzuschuss Immo
1/9144.0,781.000	4.025.000,00	<b>4.000.000,00</b>	-25.000,00	-0,6%	Zuschuss Marketing St.Pölten GmbH
1/9145.0,755.000	2.500.000,00	<b>4.131.500,00</b>	1.631.500,00	65,3%	Zuschuss Kulturhauptstadt GmbH
Energiebezüge	6.924.206,27	<b>4.251.358,13</b>	-2.672.848,14	-38,6%	
Immobilien	6.571.611,88	<b>5.776.936,29</b>	-794.675,59	-12,1%	Mieten, BK und Verwaltungskosten

#### 4.14 Abweichungen zum Voranschlag (Auszug)

VASt	VA 2024	RE 2024	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/08000,816000	4.113.000,00	3.985.441,48	-127.558,52	-3,1%	Pensionsersätze
2/25000,861000	490.000,00	564.291,79	74.291,79	15,2%	Kostenersätze schulische Tagesbetreuung
2/32000,863000	1.020.000,00	1.300.795,76	280.795,76	27,5%	Förderung Musikschule
2/83300,810000	600.000,00	849.654,07	249.654,07	41,6%	Eintrittsgelder Aquacity
2/85930,810100	5.500.000,00	6.149.115,15	649.115,15	11,8%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim Stadtwald
2/92000,831000	6.950.000,00	7.430.310,16	480.310,16	6,9%	Grundsteuer B
2/92000,833100	38.000.000,00	40.186.585,37	2.186.585,37	5,8%	Kommunalsteuer
2/92000,837000	300.000,00	532.043,58	232.043,58	77,3%	Lustbarkeitsabgabe
2/92000,835*	801.000,00	833.794,00	32.794,00	4,1%	Kurzparkzonenabgabe
2/92000,850000	1.300.000,00	943.253,94	-356.746,06	-27,4%	Interessentenbeiträge
2/92500,859000	94.392.000,00	93.263.421,50	-1.128.578,50	-1,2%	Ertragsanteile
<b>Ausgaben (ohne Abschlusspositionen)</b>					
Personalaufwand	69.229.400,00	67.816.114,98	-1.413.285,02	-2,0%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	15.556.000,00	15.741.922,38	185.922,38	1,2%	
Immo	5.896.200,00	5.776.936,29	-119.263,71	-2,0%	Miete, BK und Verwaltungstangente
Energiebezüge	7.707.500,00	4.230.218,21	-3.477.281,79	-45,1%	
1/08000,760000	12.260.000,00	12.055.923,01	-204.076,99	-1,7%	Pensionen
1/21200,752000	2.741.800,00	2.293.462,49	-448.337,51	-16,4%	Schulgemeindeverbandsumlage
1/32200,757100	600.000,00	600.000,00	0,00	0,0%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/32200,757200	250.000,00	385.427,42	135.427,42	54,2%	Förderungen Festivals
1/32400,755000	2.034.000,00	1.723.962,93	-310.037,07	-15,2%	Förderung Landestheater
1/41900,751100	19.194.000,00	18.747.710,69	-446.289,31	-2,3%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/43900,751100	3.660.000,00	3.688.940,84	28.940,84	0,8%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/56200,752000	23.564.000,00	24.031.694,73	467.694,73	2,0%	NÖKAS-Umlage
1/69000,755000	3.000.000,00	2.041.689,06	-958.310,94	-31,9%	Zuschuss LUP
1/91410,786000	8.111.400,00	8.111.000,00	-400,00	0,0%	Zuschuss Immo

## 5 Kennzahlen

### 5.1 Analyseverfahren

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt verwendete der Stadtrechnungshof das an die VRV 2015 angepasste Kennzahlenset (Quicktest) des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Das Kennzahlenset im Überblick:

#### **Ertragskraft**

Nettoergebnisquote (NEQ)

#### **Finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität**

Freie Finanzspitze (FSQ)

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

#### **Verschuldung**

Verschuldungsdauer (VSD)

Schuldendienstquote (SDQ)

#### **Vermögensdeckung**

Nettovermögensquote (NVQ)

#### **Substanzerhaltung**

Substanzerhaltungsquote (SEQ)

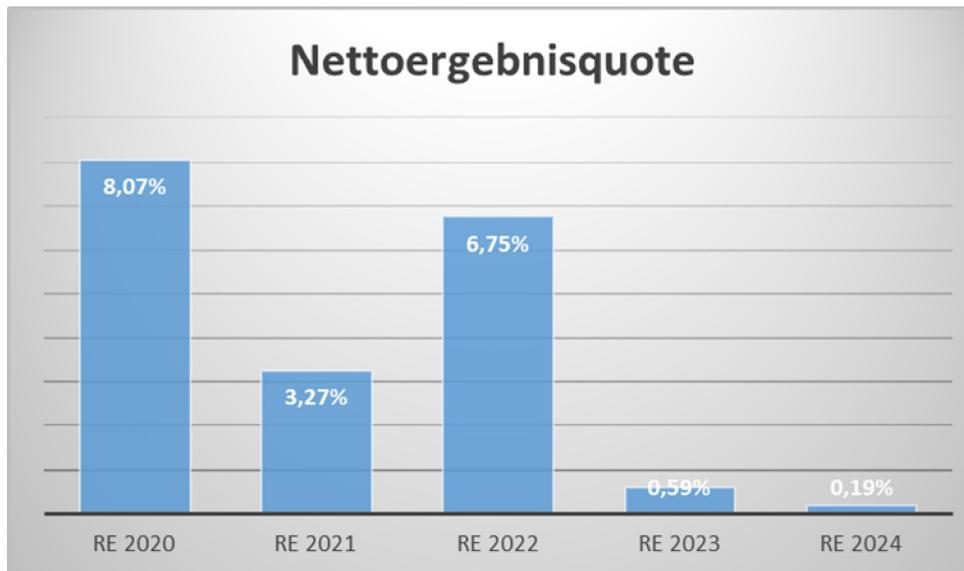
Die Kennzahlen NEQ, NVQ und SEQ beruhen auf Daten des nunmehrigen Vermögenshaushalts. Eine Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2020 ist daher nicht gegeben. Bei den Kennzahlen FSQ, EFQ, VSD und SDQ basiert die Berechnung auf Daten, die auch in der Verwaltungskameralistik vorhanden waren. Ein Vergleich ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch geänderte Zuordnungskriterien geringfügige Abweichungen entstehen können.

## 5.2 Nettoergebnisquote (NEQ)

Die Kennzahl Nettoergebnisquote (NSQ) zeigt, wie weit mit den laufenden / operativen Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur finanziert werden können.

Berechnungsformel:

$$\text{NEQ} = \frac{\text{Nettoergebnis (MVAG SA0) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 2121)}}{\text{Summe Aufwendungen (MVAG 22)}} \times 100$$



Interpretation:

Ein positiver Wert heißt, dass der Gemeinde im Ergebnishaushalt ein Überschuss verbleibt. Ein negativer Wert sagt aus, dass dies nicht der Fall ist, entweder, weil die Mittelausstattung unzureichend für das Leistungsportfolio inkl. Infrastruktur ist oder dieses zu groß ist, um mit den bestehenden Erträgen bedeckt zu werden.

### 5.3 Freie Finanzspitze Quote (FSQ)

Die Kennzahl Quote freie Finanzspitze – FSQ zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= laufende Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der laufenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Die Kennzahl zeigt daher, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen ist.

Berechnungsformel:

$$\text{FSQ} = \frac{\text{Saldo aus der operativen Gebarung abzgl. Tilgungen (MVAG SA1 abzgl. MVAG 36) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}{\text{Summe Einzahlungen operative Gebarung (MVAG 31) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}} \times 100$$



Bei der Interpretation der Kennzahlenergebnisse ist Folgendes zu beachten:<sup>33</sup>

- Ein Rückgang ist ein Hinweis darauf, dass immer weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.
- Je näher ein positiver Wert in Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin, um künftige Handlungsspielräume für eine Gemeinde zu erhalten.
- Ein Wert unter null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar ist.

Eine FSQ, die höher ist als 15 Prozent, ist ein sehr gutes Ergebnis. Eine FSQ unter 0 ist als negativ zu bewerten.

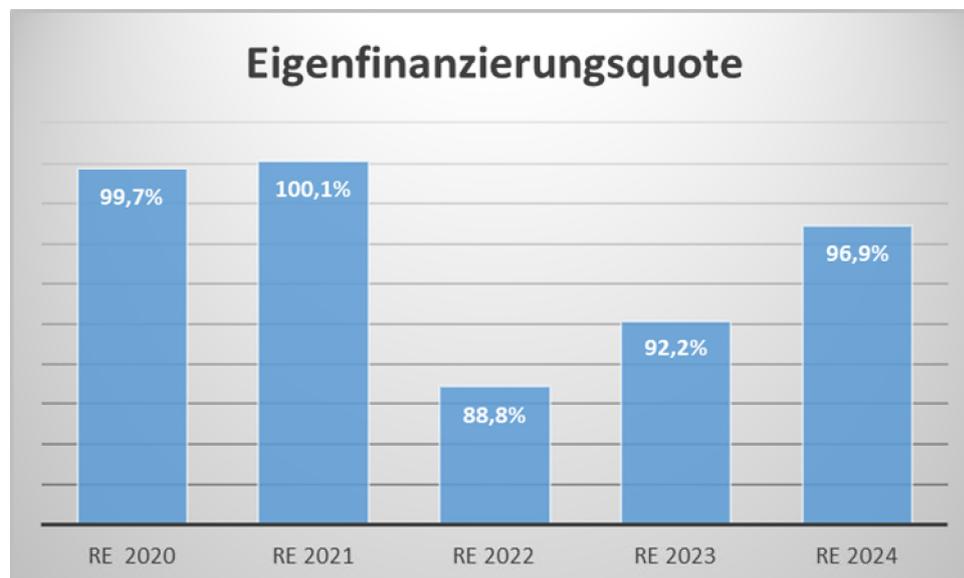
<sup>33</sup> Interpretation des KDZ, <https://www.offenerhaushalt.at/finanzielle-leistungsfähigkeit>

## 5.4 Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote – EFQ zeigt, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen gedeckt werden.

Berechnungsformel:

$$\text{EFQ} = \frac{\text{Einzahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 31 + MVAG 33)}}{\text{Auszahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 32 + MVAG 34)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 Prozent oder darüber, sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb wie auch den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn zu finanzieren. Unter Eigenmitteln im weiteren Sinn sind Einnahmen aus der laufenden Gebarung (eigene Steuern, Ertragsanteile, Gebühren etc.) und Einnahmen aus der Vermögensgebarung (z.B. Vermögensverkäufe) zu verstehen. Werte über 100 Prozent sind daher ein Indiz für eine Reduktion der Schulden bzw. für den Aufbau von Rücklagen.

- Werte unter 100 Prozent zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.
- Ein kontinuierlicher Rückgang der EFQ zeigt, dass die Eigenfinanzierungskraft nachhaltig geringer wird und sich die finanziellen Spielräume der Gemeinde verringern. Eine Konsolidierung der laufenden Gebarung oder eine Reduktion der Investitionstätigkeit können zu einer verbesserten Eigenfinanzierungskraft beitragen.
- Die EFQ sollte langfristig bei 100 Prozent liegen. Werte über 105 Prozent sind sehr gut. Ist die EFQ geringer als 90 Prozent, so ist das ein negatives Ergebnis.

## 5.5 Verschuldungsdauer (VSD)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Die Verschuldungsdauer zeigt, wie lange auf Basis des durchschnittlichen Saldos der laufenden Gebarung die Rückzahlung der bestehenden schuldähnlichen Verpflichtungen dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird demnach angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden. Sie zeigt an, wie viele Jahre unter diesen Umständen für die vollständige Tilgung aller Schulden und schuldähnlichen Verpflichtungen gebraucht würden.

Berechnungsformel:

$$\text{VSD} = \frac{\text{Fremdmittel lt. Vermögensrechnung abzgl. liquide Mittel (MVAG 14 + MVAG 15 - MVAG 115)}}{\text{Saldo aus der operativen Gebarung (MVAG SA1) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Die VSD ist ein zentraler Indikator für das Ausmaß der Verschuldung. Werte unter 3 Jahren sind ausgezeichnet, über 25 Jahre schlecht. Zusätzlich ist es positiv zu bewerten, wenn sich die Verschuldungsdauer kontinuierlich verringert bzw. negativ, wenn sie stetig steigt.

## 5.6 Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Berechnungsformel:

$$\text{SDQ} = \frac{\text{Schuldendienst (MVAG 3241 + MVAG 361)}}{\text{Abgabenerträge (MVAG 3111 + MVAG 3112 + MVAG 3113)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Öffentliche Abgaben sind Einnahmen, für die keine unmittelbare Gegenleistung erbracht werden muss. Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil dieser Einnahmen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Unter Schuldendienst sind sowohl Zinszahlungen als auch ordentliche Tilgungen zu verstehen. Im weiteren Sinn kann man auch Leasingraten zum Schuldendienst zählen. Werden Haftungen für Gesellschaften übernommen, so sind auch Mietzahlungen (etwa bei Immobilien-Gesellschaften) oder sonstige Zuschüsse an diese Gesellschaften indirekt als Schuldendienst anzusehen. Schließlich sind für die Berechnung noch so genannte Ersätze zu berücksichtigen (abzuziehen), da beispielsweise die Länder im Einzelfall einen Teil des Schuldendienstes einer Gemeinde in Form von Ersätzen rückerstatten.

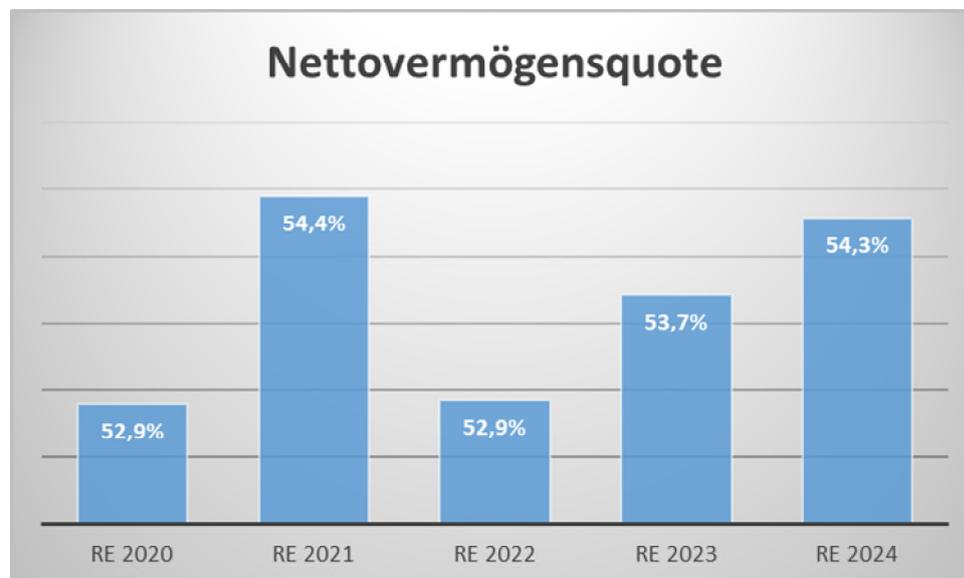
Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde und desto besser ist diese Kennzahl zu bewerten. Werte unter 10 Prozent sind positiv, Werte über 25 Prozent negativ. Es ist empfehlenswert den Schuldendienst inkl. laufender Leasingverpflichtungen, Mietzahlungen, Tilgungs- und Gesellschafterzuschüssen an Gesellschaften für die Haftungen bestehen zur Berechnung der Kennzahl heranzuziehen.

## 5.7 Nettovermögensquote (NVQ)

Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Berechnungsformel:

$$\text{NVQ} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)} \\ (\text{MVAG 12} + \text{MVAG 13})}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)} \\ (\text{MVAG 10} + \text{MVAG 11})} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

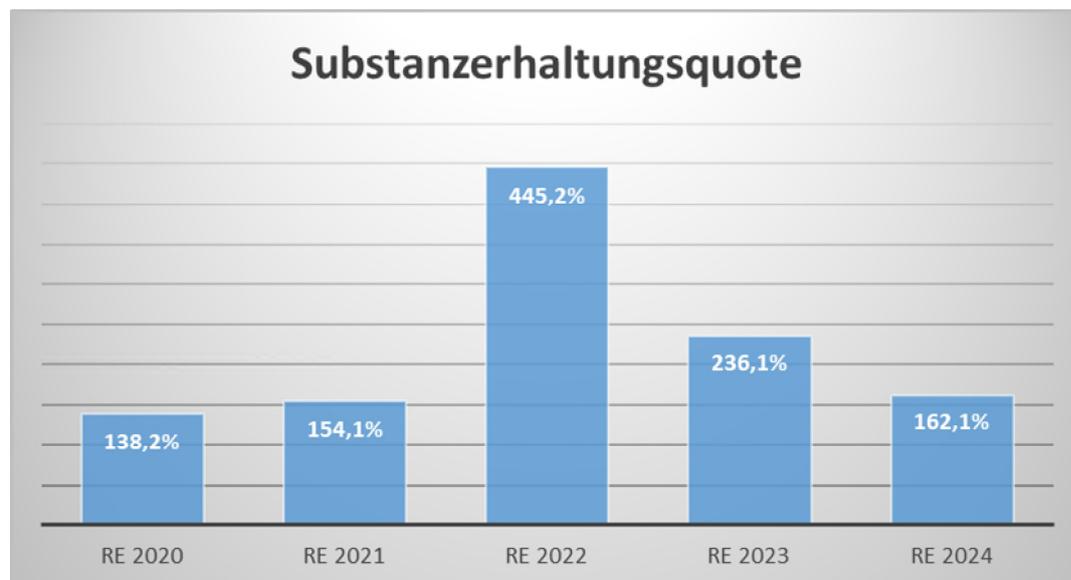
Die Nettovermögensquote zeigt das Verhältnis des Nettovermögens zum Gesamtvermögen. Für die Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung des Vermögens ist eine Zeitreihenanalyse von mehreren Jahren zweckmäßig. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung sollte die Kennzahl im Zeitverlauf zumindest eine stabile, besser eine kontinuierlich verbessernde Nettovermögensquote darstellen.

## 5.8 Substanzerhaltungsquote (SEQ)

Die Kennzahl beurteilt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten.

Berechnungsformel:

$$\text{SEQ} = \frac{\text{Investitionen (MVAG 341)}}{\text{Abschreibungen (Konto 680 + 681) + Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Vermögen (Konto 683)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 oder darüber, werden die Abschreibungen und der Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten durch die getätigten Investitionen kompensiert bzw. überkompensiert, d.h. die Substanz des Sachanlagevermögens bleibt erhalten bzw. wird vermehrt.

Werte unter 100 zeigen an, dass die getätigten Investitionen nicht ausreichen, um die Abschreibungen und den Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zu kompensieren, d.h. die Substanz des Vermögens wird weniger bzw. das Sachanlagevermögen wird verkonsumiert.

Liegt die Substanzerhaltungsquote dauerhaft unter 100 Prozent, so sind Maßnahmen einzuleiten. Es zeigt an, dass das Sachanlagevermögen durch die aktuelle Generation verkonsumiert wird und dadurch für künftige Generationen nicht mehr zur Verfügung steht.

## 5.9 Haushaltspotenzial

Das Haushaltspotenzial ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Bestimmungen über die Darstellung im Rechnungsabschluss und die Berechnung dieser Kennzahl finden sich im

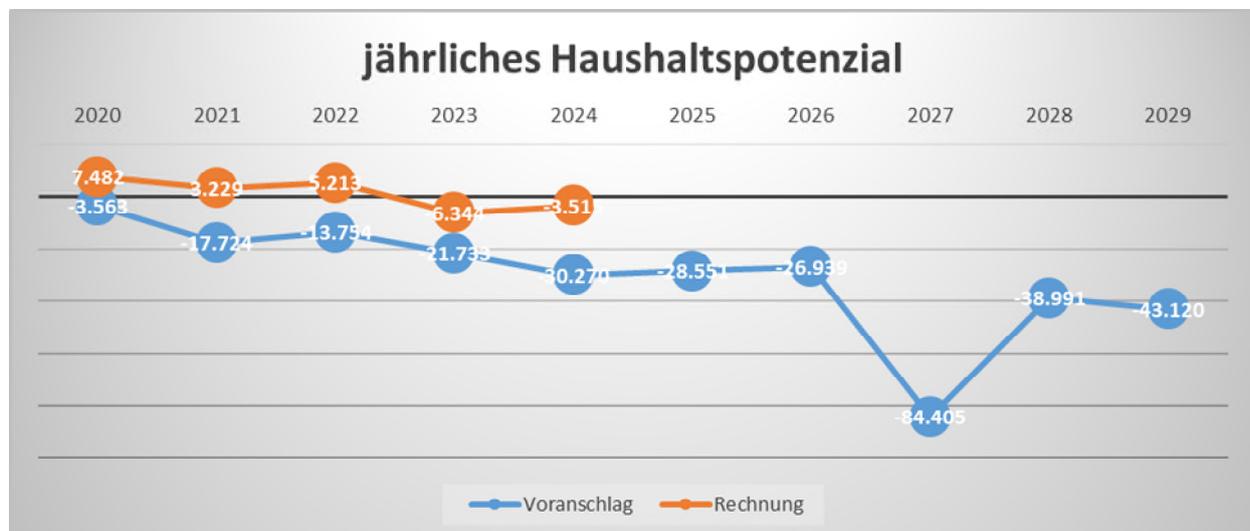
- § 54 (11) NÖ STROG (Begriffsbestimmung)
- § 66 (4) NÖ STROG und § 2 (1) NÖ GHVO (Beilage zum Rechnungsabschluss)
- § 5 GHVO (Berechnung)

Das Haushaltspotenzial gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte wieder. Vor allem aber soll die Darstellung der Entwicklung des Haushaltspotenzials in der mittelfristigen Finanzplanung frühzeitig auf mögliche Entwicklungsproblematiken hinweisen.

Ist das Haushaltspotenzial in der mittelfristigen Finanzplanung laufend negativ, so hat die Stadt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Geschäfte ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.<sup>34</sup>

### Jährliches Haushaltspotenzial

Das jährliche Haushaltspotenzial der Stadt St. Pölten weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 bis 2022 positive Werte aus. Im Haushaltsjahr 2023 fiel das Haushaltspotenzial erstmals in den negativen Bereich. Da auch im Voranschlag 2025 für die Jahre 2025 bis 2029 negative Werte prognostiziert werden, wäre ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen.



### Kumuliertes Haushaltspotenzial

Das kumulierte Haushaltspotenzial ist die Summe der Haushaltsüberschüsse bzw. – abgänge über mehrere Jahre betrachtet. Es gibt Auskunft darüber, wieviel Finanzmittel eine Gemeinde über die Jahre hinweg angesammelt hat und stellt daher ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dar.

<sup>34</sup> Vgl. § 54c NÖ STROG

Im Rechnungsjahr 2024 wurde das kumulierte Haushaltspotenzial mit einem positiven Wert von rund € 12,1 Mio. ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei der Berechnung des kumulierten Haushaltspotenzials in den Jahren 2021 bis 2023 schwerwiegende Rechenfehler in der Auswertungs-Software<sup>35</sup> vorlagen. Bei Neuaufrechnung würde nach den Berechnungen des Stadtrechnungshofes der Wert des kumulierten Haushaltspotenzials bei einem Wert von rund € 2,2 Mio. liegen.

## 5.10 Beurteilung der Kennzahlen

Kennzahl	Bezeichnung	RE 2023	RE 2024
<b>Ertragskraft</b>			
NEQ	Nettoergebnisquote	0,6%	0,2%
<b>Zahlungsfähigkeit / Liquidität</b>			
FSQ	Freie Finanzspitze Quote	1,2%	3,6%
EFQ	Eigenfinanzierungsquote	92,2%	96,9%
<b>Ausmaß der Verschuldung</b>			
VSD	Verschuldungsdauer (in Jahren)	22	14
SDQ	Schuldendienstquote	8,2%	9,3%
<b>Vermögensdeckung und Erhaltung der Vermögenssubstanz</b>			
NVQ	Nettovermögensquote	53,7%	54,3%
SEQ	Substanzerhaltungsquote	236,1%	162,1%

Die gegen Null gehende **Nettoergebnisquote** bedeutet, dass die kommunalen Dienstleistungen und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur gerade noch durch laufende Erträge finanziert werden können. Die gegenüber dem Vorjahr leicht verbesserte **Quote der freien Finanzspitze** zeigt, dass – wenn auch nur in geringem Ausmaß - Überschüsse aus der laufenden Gebarung für Investitionen verwendet werden können.

Bei den Kennzahlen des Ausmaßes der **Verschuldung** weist vor allem die Länge der Verschuldungsdauer auf eine positive Entwicklung hin.

Anzeichen für die enorme Investitionstätigkeit ist die Kennzahl der **Eigenfinanzierungsquote**, die weiterhin negativ zu beurteilen ist. Die weiterhin sehr hohe **Substanzerhaltungsquote** zeigt ebenfalls an, dass nach wie vor mehr investiert wird, als Substanzverluste (Abschreibungen) gegeben sind.

Insgesamt gesehen lassen die Kennzahlen des KDZ-Tests wie auch bereits im Vorjahr auf eine äußerst angespannte Lage der städtischen Finanzen schließen. Während die Ertragskraft und die Freie Finanzspitze auf nahezu keine finanziellen Spielräume schließen lassen und die Verschuldung den Haushalt massiv belastet, wurde im Jahr 2024 deutlich mehr investiert, als an Substanzverlust durch Abschreibungen gegeben war.

Das **jährliche Haushaltspotenzial** war – wie bereits auch im Vorjahr – im negativen Bereich.

<sup>35</sup> vgl. dazu beispielsweise Rechnungsabschluss 2023, Seite 484, Zeilen 1-3

## 6 Zusammenfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurde vom Geschäftsbereich Finanzen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und dem Stadtrechnungshof in elektronischer Form am 3. Juni 2025 übermittelt.

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 vor allem im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, analysierte Teilbereiche des Haushalts, überprüfte stichprobenweise Buchhaltungsprozesse und stellte anhand von Kennzahlen die finanzielle Lage der Stadt dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Inhalt und die Gliederung des Rechnungsabschlusses, vornehmlich der VRV 2015, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung wurden in den wesentlichen Punkten eingehalten.

Die abgeleiteten Kennzahlen ließen für den Rechnungsabschluss 2024 eine weiterhin angespannte Finanzlage erkennen. Das Haushaltspotenzial wies ein negatives Jahresergebnis aus. Da auch die mittelfristige Finanzplanung im Voranschlag 2025 negative Werte aufwies, war die Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gegeben. Das kumulierte Haushaltspotenzial wurde auf Grund von Rechenfehlern in der Software in den Vorjahren falsch berechnet.

Der Bericht enthält folgende Empfehlungen:

- 1) Die Mechanismen des internen Kontrollsystems der Buchhaltung wären so zu gestalten, dass bei Fehlen von Beschlüssen des zuständigen Kollegialorganes (Stadtsenat oder Gemeinderat) die Beauftragung und finanzielle Abwicklung von Investitionen unterbunden wird sowie die mit dem Voranschlag beschlossenen Bestimmungen über die Zustimmung des Bürgermeisters bei Verfügungen von Ausgaben über € 8.000,-- eingehalten werden.
- 2) Die auf den Unterschriftsprobenblättern festgehaltenen Anordnungsberechtigungen auf Voranschlagsstellen wären ausnahmslos einzuhalten und vor der Auszahlung durch die Finanzabteilung zu prüfen.
- 3) Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anweisung von Auszahlungen wäre durch entsprechende Einstellungen im System des Rechnungsworkflows sicherzustellen.
- 4) Die im Finanzierungshaushalt verrechneten Bezugsvorschüsse (Ausgaben und Einnahmen) wären zu veranschlagen.
- 5) Leasingvorhaben, die alle Merkmale eines Finanzierungsleasings aufweisen, wären ungeachtet der Darstellung beim Leasinggeber in der Vermögensrechnung zu aktivieren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

